Frage,

ob die

heimliche Priesterehe

bis zur

Aufhebung des Cälibats

gültig sey?

Beantwortet

von

Pistabo. [= Philipp Jacob Steyrer]

3.

Erster Theil.

Frankfurt und Leipzig.

1787.

Quid dignum tanto fert hic promiſſor hiatu?
Parturiunt montes: naſcetur ridiculus mus.

Horatius.

Was will uns der Praler gewähren?
Ein groſſer Berg wollte gebähren;
Was kam aber für eine Geburt heraus?
Nichts als eine lächerliche kleine Maus.

Vorrede.

Im gegenwärtigen Jahre 1786. erschien ein Wienerblättgen, in welchem folgendes zu lesen ist: „ In der Joseph Stahelischen „ Buchhandlung in der Wollzeile im Gräfl. „ Pergenschen Hause, Nro. 813. der Brief„ post gegenüber, sind folgende neue Bücher „ zu haben: **Unumstößliche Gültigkeit „ der heimlichen Priesterehe, bis zur „ Aufhebung des Cälibats; aus der „ polemischen Geschichte des Herrn „ Abbate Zakkaria gegen ihn bewiesen,** „ 2. Bände, gr. 8. 1785—1786. 2. fl. „ 15. kr. „

„ Dieses Werk ist eines der interessan„ testen, welche über diesen für die Mensch-

„ heit so wichtigen Gegenstand geschrieben
„ worden sind. Der Verfasser liefert von
„ dem Ursprunge und Fortgange des Cä-
„ libats genaue und ächte Nachrichten:
„ denn er sammelte die unverdächtigsten
„ Urkunden beynahe aus der ganzen Kir-
„ chengeschichte. Es traten zwar schon
„ vor mehrern Jahren menschenfreündliche
„ Schriftsteller in Frankreich, Italien und
„ Deütschland auf, welche mit so viel Ei-
„ fer als Gelehrsamkeit den Cälibat bestrit-
„ ten, dagegen Hr. Zakkaria seine bekannte
„ Abhandlung über diesen Gegenstand dru-
„ cken ließ. Indessen erschien das merk-
„ würdige Buch: **Dringende Vorstel-
„ lungen an Menschheit und Vernunft
„ um Aufhebung des ehelosen Stan-
„ des der katholischen Geistlichkeit,**
„ 8. 1782. welches der Abhandlung des
„ Hrn. Zakkaria wenigstens das Gegen-

„ gewicht halten mochte, aber sie doch nicht
„ absichtlich entkräftete, noch die Sache
„ auf den Gesichtspunkt hinleitete, der in
„ dem hier angezeigten neüen Buche zum
„ Augenmerke liegt; auch vermißt Hr.
„ Prof. Schlözer an den **Dringenden**
„ **Vorstellungen** noch die pragmatischen
„ Berichtigungen, die in dem hier ange-
„ zeigten Werke durchaus auf das getreü-
„ lichste mit angebracht worden sind. „

„ Der Grund, worauf sich der Ver-
„ fasser dieser neüen Schrift stützet, der
„ durch das ganze Werk ausgeführet wird,
„ und an den sich alle übrige Beweise in
„ einer Kette anschliessen, ist folgender:
„ **Die Macht, der Geistlichkeit den**
„ **ehelosen Stand vorzuschreiben, hat**
„ **die ganze alte Kirche nie ausgeübet,**
„ **weil sie dieselbe nicht hatte; also**
„ **konnte auch die nachmalige Kirche**

„ der Geistlichkeit solch ein Gesetz
„ nicht vorschreiben. Es hat aber
„ auch die nachmalige Kirche dieses
„ nicht gethan, sondern blos allein
„ der römische Hof. Man glaubt, daß
„ jeder unbefangene Leser, wenn er die
„ Gründe unsers Verfassers reiflich erwä=
„ get, die Unzulänglichkeit derjenigen, wel=
„ che Hr. Zakkaria in seiner Abhandlung
„ anführt, sogleich einsehen, und aus die=
„ sem neüen Werke eben so viel Vergnügen
„ als Nutzen schöpfen wird, ꝛc. „

Was könnte nun prächtiger und hoch=trabender seyn, als der Titel, mit welchem dieses neüe Werk wider den Cälibat der katholischen Geistlichkeit pranget? Was kann man für ein herrlicheres Lob erdenken, als das diesem Buche hier beygemessen wird? Findet man aber auch darinnen, was der Titel verspricht, nämlich unumstößliche

Gründe, daß die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey? Nichts weniger. Alles ist eine eitle Pralerey, und ungegründetes Vorgeben. Das Werk aber selbst ist nichts als ein langes Geplauder ohne Ordnung, in welchem zwar alle ersinnliche Scheingründe wider den geistlichen Cälibat angeführet werden, die man aber schon hundertmal gründlich widerlegt hat. In diesem allein übertrifft unser neüe Cälibatfeind alle seine Vorgänger, da er nämlich behaupten will, die heimliche Priesterehe sey gültig, bis der Cälibat aufgehoben wird, welches sich bisher kein Katholischer zu sagen getrauet hat, aber gleichfalls grundfalsch ist.

Ich habe mir daher zur Steüer der katholischen Wahrheit vorgenommen, das lange Gewäsch dieses Großsprechers so kurz als möglich, aber gründlich zu widerlegen.

Ich setze also dem ganzen Innhalte seines Blendwerkes, und der zusammengepfuschten langen Lügenkette seiner Scheingründe, folgende wahrhafte und bestgegründete Sätze entgegen: **Die katholische Kirche kann keinem Menschen den Cälibat oder ehelosen Stand aufdringen: die ganze alte und nachmalige Kirche hat dieß niemals gethan, und die dermalige Kirche thut es eben so wenig. Ein gleiches muß man auch von dem römischen Hofe sagen. Wenn aber jemand den Cälibat freywillig annimmt, und Gott feyerlich gelobet, wie es die Subdiakonen, Diakonen, Priester und Ordensgeistlichen thun: so ist es billig, daß die katholische Kirche allen diesen sowohl die öffentliche als heimliche Ehe verbiethe, und für ungültig erkläre. Sie hat auch eine solche Ehe**

von Anbeginn allezeit scharf verbothen, und endlich aus wichtigen Ursachen gar für ungültig erkläret. Ehe ich aber dieses beweise, und die gegnerischen Scheingründe widerlege, will ich die Lehre der heiligen allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient hieher setzen, durch welche das ganze grundlose Lehrgebäude unsers neüen Cälibatfeindes auf einmal zu Boden gestürzet wird. Sie lautet also:

Wenn jemand sagen sollte, daß die in dem heiligen Orden sich befindenden Geistlichen, oder die sich feyerlich zur Keüschheit bekennenden Ordensleüte eine Ehe eingehen können, und die geschlossene, des Gesetzes der Kirche und des Gelübdes ungeachtet, gültig, und das Gegentheil nichts anders, als die Ehe verdammen sey; und daß alle, welche die Gabe der Keüschheit, ob

sie solche schon angelobt, bey sich nicht verspüren, zur Ehe zu schreiten Macht haben; der soll verflucht seyn: weil Gott dieses jenen, die ihn recht darum bitten, nicht versaget, noch uns über unser Vermögen versuchen läßt. In der 24. Session 9. Canon.

Wenn jemand sagen sollte, die Kirche habe keine Hindernisse bestimmen können, welche die Ehe ungültig machen, oder sie habe in Bestimmung derselben gefehlet, der soll verflucht seyn. Ebenda Can. 4.

Welche anders, als in Gegenwart ihres Pfarrers, oder eines andern Priesters, mit desselben oder des Bischoffes Erlaubniß, und zweener oder dreyer Zeügen, sich unterstehen, sich ehelich zu verbinden, diese machet die

heilige Kirchenversammlung gänzlich unfähig zur Eheverbindniß, und erkläret, daß eine solche Ehe ungültig und nichtig sey, ja machet dieselbe durch gegenwärtige Verordnung wirklich ungültig und nichtig. Ebenda im 1. Cap. der Verordnung von Verbesserung des Ehestandes.

Dergleichen heimliche Ehen waren in der katholischen Kirche allezeit verbothen, und der alte Lehrer Tertullian bezeüget, daß man sie schon zu seiner Zeit den Ehebrüchen und Hurereyen gleich gehalten habe. (1)

Alles dessen ungeachtet erfrechet sich unser neüe Gegner, da er doch, wie man

---

(1) Penes nos quoque occultæ conjunctiones, id est, non prius apud Ecclesiam professæ, juxta mœchiam & fornicationem judicari periclitantur. *Lib. de Pudicitia cap.* 4.

mich versichert, selbst ein katholischer Priester, und folglich nach seiner neüen Redensart ein Cälibant ist, (wenn er nicht schon heimlich ein Weib genommen hat) den geistlichen Cälibat zu bestreiten, und will behaupten, die heimliche Priesterehe sey bis zur Aufhebung desselben gültig, welches nicht einmal die Protestanten lehren, sondern selbst die heimlichen Ehen verbiethen. Hier ist der ganze Titel seines ersten Bandes, den ich jetzt widerlegen will.

Unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats, aus der polemischen Geschichte des Herrn Abbate Zakkaria gegen ihn bewiesen.

Apelles post tabulam.

Erster Band.

Frankfurt und Leipzig,

1785.

Was der Verfasser mit diesen lateinischen Worten auf dem Titelblatte, Apelles post tabulam, sagen wolle, ist leicht zu errathen. Apelles nämlich war ein so vortrefflicher Maler, daß

er glaubte, es könne niemand etwas an seinen Gemälden ausstellen. Er pflog daher, sie vor sein Haus zu stellen, und sich hinter denselben zu verbergen, um die Urtheile, oder vielmehr die Lobsprüche der Vorbeygehenden anzuhören. Da nun einst ein Schuster eines dieser Gemälden ansah, tadelte er etwas an den gemalten Pantoffeln, welches Apelles mit Gelassenheit anhörte: als aber der Schuster das Gemälde noch weiter tadelte, rief er ihm mit lauter Stimme zu: Ne sutor ultra crepidam, Schuster, urtheile nicht von dem, was du nicht verstehst. Der Verfasser bildet sich freylich ein, er sey eben ein so guter Schriftsteller, als Apelles ein Maler war. Allein er betrieget sich sehr. Denn da er die Lehre der heiligen katholischen Kirche vom geistlichen Cälibate und von der verbothenen heimlichen Priesterehe tadeln will, so verschustert er sich so erbärmlich, daß man ihm auch billig zurufen kann: Ne sutor ultra crepidam, urtheile nicht von etwas, das du nicht verstehst, oder aus verkehrten Absichten nicht verstehen willst. Man kann also von ihm mit Wahrheit sagen, was der heil. Bernard schon längst gesprochen hat: Ein falscher Katholischer schadet weit mehr, als ein wahrer und offenbarer Irr-

lehrer. (2) Wir wollen ihn aber selbst anhören.

§. 3. „So bald nur die Stimme des Na„turrechtes zugleich mit Joseph II. menschen„freündlichen Regierung sich öffentlich durfte „hören lassen: traten alsobald gegen den Noth„cälibat der katholischen Geistlichkeit nicht we„nige Schriften auf.„

Was ist dieses für ein Naturrecht, welches behauptet, daß man den Cälibat, welcher von Christo Jesu gutgeheissen und jedem Christen freygestellet, von seinem Apostel aber mit so deütlichen Worten gerathen worden, wenn man ihn freywillig angenommen und Gott gelobet hat, nicht halten, sondern heimlich heyrathen dörfe? Kann das Naturrecht einen Meineid rechtfertigen? Kann der grosse und gutkatholische Joseph die heimliche Priesterehe gutheissen, welche die ganze katholische Kirche, wie wir schon oben gehöret haben, verfluchet? Dieß kann ich unmöglich glauben. Warum aber das Buch, welches den geistlichen Cälibat verwirft, und die heimliche Priesterehe für gültig ausgiebt, mit

---

(2) Longe plus nocet falsus Catholicus, quam si verus appareret hæreticus. *Serm. 65. in Cant.*

grossen Lobsprüchen beehret, und öffentlich in Wien verkauft werde, ist mir ganz unbegreiflich. Was versteht aber unser unbesonnene Verfasser durch den Nothcälibat? Der geistliche Cälibat ist gewißlich kein gezwungener, kein Nothcälibat: weil die Priester und Ordenspersonen denselben nach reifer Ueberlegung freywillig annehmen, und sich dazu durch ein Gelübd verbinden, auch eben deßwegen solchen nothwendig beobachten müssen: gleichwie der Ehestand einem jeden freysteht, nach dem Eheverlobnisse aber ein Verehlichter die eheliche Pflichten nothwendig halten muß, ohne daß man deßwegen seine Ehe einen Notheheſtand nennen kann. So ist auch der Cälibat derjenigen, die freywillig unter die Kriegsfahne schwören, kein Noth — sondern ein freywilliger Cälibat, weil sie schon vorhin gewußt haben, daß ihnen im Soldatenstand zu heyrathen nicht erlaubt sey. Hingegen ist es ein wahrer Nothcälibat, wenn einer zum Soldatenstande gezwungen wird, und in diesem nicht heyrathen darf. Ein gleiches kann man von jenen sagen, denen die Obrigkeit wegen grosser Armuth, oder aus andern wichtigen Ursachen die Ehe verbiethet: oder wenn eine Mannsperson kein Weib, und eine Weibsperson keinen Mann bekommen kann; welchen allen nichts übrig bleibt, als aus

der

der Noth eine Tugend zu machen, und die beständige Keuschheit zu halten. Wer aber hat sich bisher zu sagen erfrechet, daß die heimliche Ehe, oder besser zu reden die Hurerey aller jenen gültig und erlaubt sey, welche entweder den Cälibat freywillig angenommen haben, oder auch dazu gezwungen werden, wie der unverschämte Verfasser sogar von den Gott geweihten Priestern behaupten will?

Ebenda. „ Die Bigotterie erschrack über „ einen ihr unvermutheten Frevel; da hingegen „ alle aufgeklärten Köpfe schon längst einerley „ Sinnes waren: und so zörnete eine Welt, „ die andere aber lachte dazu. „

Nicht die Bigotterie, sondern die katholische Kirche erschrack, und zwar billig, da sie viele Schriften wider den geistlichen Cälibat las, die nicht von Protestanten, sondern von ihren eignen Söhnen, und zwar auch von Priestern verfasset waren: weil sie glaubte, die alten betrübten Zeiten eines Vigilantius, eines Wiclefs, eines Carlstads, eines Luthers, eines Calvins und eines Zwingels ꝛc. kommen wieder an, da viele Priester nicht nur den Cälibat verwarfen, sondern auch öffentlich Weiber nahmen. Wer aber sind jene aufgeklärten Köpfe, welche mit den

erwähnten neüen Cälibatsfeinden schon längst einerley Sinnes waren? Keine andere als Protestanten, protestantisch gesinnte Katholische, und einige weibersüchtige Priester. Keiner aber aus allen, die bisher wider den geistlichen Cälibat geschrieben haben, ist unverschämter als unser Verfasser, der sogar die heimliche Priesterehe für gültig erkläret: über welche Meynung ein jeder wahrer Katholischer zörnen, keiner aber lachen wird.

S. 4—5. „ Ueberhaupt kann es doch an so „ gähen Ausbrüchen niemand mißkennen, daß „ die Menschheit dabey ihre vorzügliche Empfindungen äusserte, nachdem sie in Geheim schon „ lange über den Druck des Eheverbothes, als „ eine offenbare Unbild gegen ihre Rechte geseüfzet hatte.... Es ist doch der Mühe werth, „ ihren stürmenden Vortrag vor den Richterstuhl „ der Vernunft kommen zu lassen.... Da die „ Begriffe des Naturrechtes bey manchen noch „ im Gewirre des blinden Gefühles unaufgelöset, „ und schlaff lagen, darum wurden sie auch nur „ so obenhin in ihren Schriften der Schreibart „ nach zierlich und lebhaft, aber an Gründen „ schwach, und mithin ohne Wirksamkeit angebracht. „

Was sind dieses für Rechte der Menschheit; Was ist dieses für ein Richterstuhl der Vernunft und für ein Naturrecht, von welchen hier der Verfasser redet? Kann dann das Recht der Menschheit das Recht Gottes vereiteln, welcher befiehlt, daß der Mensch halten solle, was er ihm versprochen hat? (3) Kann die gesunde Vernunft, welche eine Gabe Gottes ist, Gott widersprechen? Kann das Recht und Gesetz der Natur, welches Gott in das Herz aller Menschen geschrieben hat, gutheissen, daß ein Priester, der Gott den von Christo einem jeden freygestellten, und von seinem Apostel Paulus so nachdrücklich angerathenen Cälibat gelobet hat, zu halten nicht schuldig sey, und heimlich heyrathen dörfe?

Nichts höret und liest man heüt zu Tage von den Feinden unsrer heiligen Religion und des Cälibats öfters als: Menschheit, Vernunft und Naturrecht; es ist aber unter diesen Worten ganz was anders verborgen, als sie anzudeüten

(3) Cum votum voveris Domino Deo tuo, non tardabis reddere; quia requiret illud Dominus Deus tuus; & si moratus fueris, reputabitur tibi in peccatum &c. *Deut.* 23. *v.* 21.

scheinen; unter der Menschheit nämlich die verkehrte, zum Bösen geneigte menschliche Natur und fleischliche Begierlichkeit, von welcher der heil. Johannes redet; (4) Unter der Vernunft der schwache menschliche Verstand, welcher die Offenbarungen Gottes, und die Lehre seiner Kirche verachtet, und alles besser wissen will; so die größte Unvernunft und Vermessenheit ist; und endlich unter dem Naturrechte jener natürliche Trieb, der auch allen unvernünftigen Thieren gemein ist, wie der heydnische Rechtslehrer Ulpian redet. (5) Welche Meynung auch unser Verfasser mit dem Spinosa, Hobbes, und andern Irrlehrern anstatt des wahren Naturrechtes anzunehmen scheint.

---

(4) Omne, quod est in mundo, concupiscentia carnis est &c. 1. *Joan.* 2. *v.* 16.

(5) Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Nam jus illud non solius humani generis proprium, sed omnium animalium, quæ terra marique nascuntur, avium quoque omnium est. Hinc descendit maris atque fœminæ conjugatio, quod nos matrimonium appellamus: hinc liberorum procreatio, hinc educatio. Videmus etenim cætera quoque animalia, feras etiam istius juris peritia censeri. *Lib. 1. Institutionum.*

Der berühmte Abt Desing redet von dem neüen protestantischen Naturrechte also: „ Vielleicht hat die protestantische Lehre niemals so „ viel Uebel in Europa gestiftet, als da sie anfieng sich in einen Engel des Lichtes zu verstalten, und unter den Deckmantel des Naturrechtes zu verhüllen. Hieher gehören so viele „ so wohl kleine als grosse Werke von dem Rechte „ der Natur, die mit abenteüerlichen Lehren „ angefüllet sind. Diese werden von vielen begierig gelesen. Um diese zu erlernen, wird „ die unvorsichtige Jugend in fremde Schulen „ verschickt. Die Frucht hievon ist, daß viele „ glauben, man müsse diesen Lehrern beypflichten, und könne, ohne sein Gewissen zu verletzen, keinen Nagelbreit davon abweichen. „ Denn wer soll dem Rechte der Natur, so da „ versprochen wird, nicht gehorchen? Und daher „ geschieht es, daß auch jene Grundsätze, die „ den alten Gebräuchen und der wahren Frömmigkeit offenbar zuwider sind, unbehutsamen „ Gemüthern eingeflösset werden. Viele Beweise „ hievon haben in ihren Schriften an Tag gegeben Grotius, Hobbes, Cumberland, Pufendorf, Thomasius, Budäus, Coccejus, „ Fleischer, und erst neülich einige andere, derer „ Irrthümer der berühmte Jesuit P. Schwarz

„ in seinem Naturrechte gesammelt und gerüget „ hat. Die Gründe aber, auf welche diese „ Schriftsteller ihr so genanntes Naturrecht „ bauen, sind nicht minder ansteckend, als ihre „ Lehren selbsten: denn sie wollen, daß ein „ jeder Mensch, der das Naturrecht erkennen „ und bestimmen will, sich hiezu keines andern „ Mittels bedienen solle, als seiner Vernunft; „ und sie wollen behaupten, daß alle christliche „ Lehrer von den Aposteln an bis auf unsere „ Zeiten sehr gefehlet haben, daß sie die gött= „ liche Offenbarung und christliche Religion mit „ dem Naturrechte vermischet haben. Sie sa= „ gen, der Endzweck des Naturrechtes sey nur „ das gegenwärtige Leben, der äusserliche Friede, „ und der Fortgang ich weiß nicht in was „ für Tugenden: man müsse sein Gewissen allein „ nach dem Rechte der Natur richten: König= „ reiche und Republiken sollen allein nach diesem „ Naturrechte regieret werden: alle Gründe und „ Meynungen, die dem Naturrechte entgegen „ sind, müsse man verwerfen, wie Puffendorf „ lehret. Fraget aber jemand, was dem Rechte „ der Natur gemäß, oder entgegen sey? ant= „ worten sie, was dem Naturgesetze gemäß sey, „ erkenne man allein durch die Vernunft; die „ Offenbarung aber nutze hiezu gar nichts: ja „ sie sey vielmehr eine Quelle aller Vorurtheile....

„ Diese neüen Lehrer laden über dieß auch
„ die Schuld aller abenteüerlichen Meynungen
„ auf sich, die sie zwar selbst nicht lehren, ihre
„ Schüler aber aus den falschen Grundsätzen
„ herausziehen, die sie von ihnen erlernet haben:
„ eben so wie jener aller Mordthaten schuldig
„ ist, die ein Unsinniger begeht, wenn er die-
„ sem das Schwert dazu gereichet hat. Junge
„ Leüte, die keinen andern Grund als ihre Ver-
„ nunft haben, schmieden sich selbst Naturrechte
„ nach der neüesten Mode, wie Kemmerich
„ redet. Denn was giebt diesen Helden, wenn
„ sie einmal von dem Vorurtheile der Offenba-
„ rung befreyet sind, ihre Vernunft allein nicht
„ ein? Wollen sie lügen? so wird die vom Hei-
„ neccius belobte Vernunft allein Gründe an
„ die Hand geben, daß sie glauben, es sey er-
„ laubt. Diese sind, aus dem Hobbes die Er-
„ haltung seiner selbst: aus dem Puffendorf
„ die Bekommlichkeiten dieses Lebens: aus
„ dem Wolfius die gemeine Noth. Wollen sie
„ Unzucht treiben? so wird es ihrer Vernunft
„ nicht an Gründen fehlen, daß sie es thun dör-
„ fen. Mit der Zeit werden sie ihr eingebildetes
„ Naturrecht immer weiter ausdehnen. Sie
„ werden nach dem Beyspiele des Lysanders
„ mit falschen Eidschwüren wie die Buben mit

„ den Nüssen spielen. Sie werden auch Gott „ verläugnen, weil man nach dem mathemati„ schen Beweise des Wolfius das Gesetz der Na„ tur halten kann, wenn man schon an keinen „ Gott glaubet. Sie werden behaupten, man „ müsse mehr als ein Weib haben: die weltliche „ Oberkeit könne das Eheband auflösen. Mit „ einem Worte: es wird endlich alles für das „ Naturrecht gehalten werden, was jedem „ Schwindelkopfe einfällt.... Man wird viel„ leicht einem solchen unsinnigen Menschen sa„ gen: Deine Vernunft irret; höre mich an: „ Erkenne einen Gott, und glaube seinen Offen„ barungen: traue deiner schwachen Vernunft „ nicht zu viel ꝛc. Die Antwort aber wird bald „ da seyn: Wer bist du? Packe dich fort, du „ Unglückseliger: du bist von den Vorurtheilen „ deiner Erziehung, der Bücher, die du gelesen „ hast, und jener jüdischen Schriften, die man „ heilig nennet, ganz eingenommen. Deine „ Träumereyen kommen mit dem Naturrechte „ nicht überein. Die Vernunft allein ist meine „ Führerinn. Diese allein weiß, was mit dem „ Naturrechte übereinstimmet. „ (6)

---

(6) In præfat. ad Hypodigma politicum Juris naturæ. 4. Pedeponti 1752.

Daß der gelehrte Abt Desing hier nicht zu viel, sondern allein die gründliche Wahrheit geredet habe, und daß, wie er hinzusetzet, das neüerdichtete Vernunftrecht nicht nur der wahren Kirche, sondern auch dem weltlichen Staate höchst schädlich sey, und noch weit schlimmere Folgen nach sich ziehen könne, wird keiner, der eine gesunde Vernunft hat, läugnen. Wer hätte aber glauben können, daß auch ein grosser Theil der Katholischen, und unter diesen öffentliche Lehrer, ja so gar Priester sich diese verkehrte Lehre von dem neüen Naturrechte eigen machen würden, wenn es nicht ihre öffentliche Schriften handgreiflich bewiesen? Ich will aus diesen nur zween anführen. Der erste ist unser Verfasser, der aus dem Naturrechte und der Vernunft beweisen will, daß die heimliche Priesterehe bis zu Aufhebung des Cälibats erlaubt und gültig sey: welches eine bisher in der katholischen Kirche unerhörte, und von der allgemeinen heiligen Kirchenversammlung zu Trient öffentlich verdammte Irrlehre ist. Der zweyte ist Hr. Franz Xaver Neüpauer, der Rechte Doctor und Lehrer des Kirchenrechts und der Landgesetze am k. k. Lyceum zu Gräz. Dieser gab unlängst eine Schrift unter folgendem Titel heraus: Versuch über die Frage: ob ein katholischer Landes-

fürst das Recht habe, gültig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen in gewissen Umständen auch in Ansehung des Bandes zu trennen? Dieser neüe Lehrer will nun im 22. §. wider die ausdrückliche Lehre Christi (7) behaupten: Der Endzweck der ehelichen Gesellschaft sey die Zeügung und Erziehung der Kinder. Dieser Zweck aber daure nicht ewig. Sobald er also auf Seite der Ehegattinn aufhört, und der Mann noch im Stande ist, mehrere Kinder zu erzeügen, könne ihn nichts hindern, sein Zeügungstalent, nachdem er seine erste unfruchtbare Gattinn brüderlich versorget hat, bey einer jüngern zweckmäßig auf Wucher anzulegen. Im 23. §. fährt der Verfasser also fort: Oder soll er wohl das, was ihm der Schöpfer gewiß nicht umsonst ins Herz schrieb, soll er jenes überlaute Naturgesetz, Wachset und vermehret eüch, an sich verläugnen? Soll er den edeln Saamen der Menschheit bey einer Alters oder Krankheit halber notorisch unfruchtbaren

---

(7) Omnis, qui dimittit uxorem suam, & alteram ducit, mœchatur: & qui dimissam a viro ducit, mœchatur. *Luc.* 16. *v.* 18.

Sara, so ganz wider die Absichten Gottes entweder bey sich verwelken, und zum Gift seiner Gesundheit und des Lebens werden lassen; oder nach der vernunftlosen Lehre unserer Mönchsmoral eben so zweckwidrig an sie verwenden? Endlich saget er im 34. §. Ist es nicht die Pflicht jedes rechtschaffenen Menschen, die Talente, welche er vom Schöpfer ja gewiß nicht zum Vergraben erhalten hat, mit Wucher zu vermehren? Fodert Gott nicht von jedem, dem er fünf gegeben, zehn? Von jedem, dem er zwey gab, vier? Matth. 25. Und wenn also ein Mann von fünf Talenten erst zwey oder drey bey seiner ersten Gattinn mit Wucher verwendet hat, die übrigen aber wegen ihrer Unfruchtbarkeit bey ihr nicht mehr verwenden kann: was soll ihn dann, besonders wenn die Kinder verstorben, oder bereits erzogen — folglich der ganze Endzweck der ersten Ehe erfüllet wäre — was sollte ihn abhalten, die zwey oder drey noch übrigen Talente irgendwo bey einer andern Gattinn auf Zinsen anzulegen? Wäre es nicht wahrer vorsetzlicher Todschlag, wenn er es nicht thäte? Ist es nicht einerley, wirklich lebende Menschen zu morden, oder dem im Saamen verborgenen, vom Schöpfer

zum Leben bestimmten Embrio die Belebung zu versagen? Ist es nicht gleich schlimm, Böses thun, oder das schuldige Gute unterlassen?

Hätte der falsche Prophet Mahumed anders schreiben können, als dieser Professor des Kirchenrechts zu Gräz? Ist dieß nicht eine höchst ärgerliche, unter Christen unerhörte, und von der katholischen Kirche längst verdammte Lehre? Ist dieß nicht ein greülicher und gotteslästerlicher Misbrauch der heiligsten Worte unsers göttlichen Erlösers? Sind dergleichen Lehrer des neüen Naturrechtes nicht wahre Vorbothen eines neüen Heydenthumes? Sind sie und ihre Anhänger nicht eben diejenigen, von welchen der heil. Apostel Judas geschrieben hat, daß sie nur jenes thun, was sie von Natur, wie das unvernünftige Vieh erkennen.; welches aber ihnen eben darum zum Verderben gereiche. (8) Aber genug hievon. Nun wollen wir unsern Verfasser wieder anhören.

S. 6. und 7. „ Nachdem schon längst P. „ Siricius, Innocenz und Leo I. den Cälibat

---

(8) Quæcunque autem naturaliter tanquam muta animalia norunt, in his corrumpuntur. *v.* 10.

„ der Geistlichkeit alles Ernstes aufgeboten hat„ ten; konnte es doch P. Pelagius den Syra„ kusanern nicht versagen, einen begatteten „ Mann, den sie zu ihrem Bischthume vorschlu„ gen, ihnen einzuweihen, wie er selbst in sei„ nem Rescripte (Dist. 18. cap. 13.) bezeüget. „ Er weigerte sich fast ein ganzes Jahr lang, „ dieß zu gewähren, woran er wohl keine Be„ schwerniß gehabt haben würde, wenn der „ Bischoff seine Frau von sich zu entlassen, sich „ hätte einverstehen wollen. Aber die Syrakusa„ ner bestuhnden auf ihrem althergebrachten „ Rechte, und P. Pelagius konnte es nicht „ mißkennen. Integro pœne anno distulimus, „ opinantes, quod in melius Syracusanorum „ provenire posset electio. Sed quia in volun„ tatis suæ proposito irrevocabiliter perstiterunt „ — illud consultius judicavimus faciendum.„

Es ist wahr, dieß schrieb Pabst Pelagius I. welcher der Kirche von 555. bis 560. vorstuhnd, an den Patritius zu Syracus Cethegus, wie Dist. 29. und nicht 18. zu lesen ist. Er meldet aber gleich Anfangs die Ursache, warum er ihn so lange nicht habe weihen wollen; weil nämlich des Erwählten persönliche Eigenschaften, wie auch dessen Weib und Kinder, die dem Vermögen der Kirche einen grossen Abbruch zu

thun pflegen, ihn hievon abgehalten haben. (9) Wie darf nun der Verfasser so unverschämt seyn und sagen, die Weihung dieses erwählten Bischofses würde keine Beschwerniß gehabt haben, wenn er seine Frau von sich zu entlassen sich hätte einverstehen wollen? War dann hievon auch nur die mindeste Frage? Haben nicht die Päbste und Kirchenversammlungen jederzeit befohlen, daß die Verehlichten, wenn sie zu Bischöffen erwählet werden, ihren Weibern nicht mehr ehlich beywohnen sollen? Hat nicht auch Kaiser Justinian I. der zu eben dieser Zeit lebte, eben diese Verordnung seinen Gesetzen einverleibet? (10) Wie konnte also Pabst Pela-

---

(9) De Syracusanæ urbis Antistite in ipso initio gloriæ vestræ desideriis obedire, nisi nos multiplex ratio ipsius non paucis temporibus ordinationem differre Sacerdotii coëgisset, ob hoc, quod vel personæ qualitas (sicut & vos melius nostis) vel superstes uxor aut filii (per quos ecclesiastica solet periclitari substantia) nostros animos diutius ab ejus ordinatione suspenderent. *Dist.* 29. *cap.* 13.

(10) Ordinandus Episcopus sit nunquam uxori alii copulatus: sed aut in virginitate degens a principio, aut uxorem quidem habens, ex virginitate autem ad eum venientem. . . . Prius

gius dem Bischoffe von Syracus die eheliche Beywohnung gestatten? Und wie dorften die Syracusaner ein Recht daraus machen, wie der Verfasser lügenhaft vorgiebt, damit er die unbehutsamen Leser betriege?

Nachdem der Verfasser hierauf schier einen ganzen Bogen mit einem unnützen Geschwätze angefüllet hat, so keine Widerlegung, sondern nur Verachtung verdienet, so saget er S. 23. „Ich will nur einen Brief des Aeneas Sylvius „an seinen Vater hieher setzen, den er an selben in jenen Freüdenstunden schrieb, als ihm „ein Söhnchen zur Welt gebohren ward.„

Man kann nicht läugnen, daß der berühmte Aeneas Sylvius, da er noch weltlich, jung, und kaiserlicher Gesandter zu Straßburg war, einen unehelichen Sohn erzeüget habe; wie er seinem Vater Sylvius selbst bekannt hat. (11.) Was folget aber hieraus wider den geistlichen Cälibat? Nichts, gar nichts. Denn sobald Ae-

---

autem ad monasticam vitam professus, aut in Clero constitutus non minus mensibus sex, uxori tamen non cohærens. *Authent.* Quomodo oportet Episcopos &c. *tit.* 6. *cap.* 1. *& alibi.*

(11) Epist. 15. edit. Mediol. de Anno 1486.

neas den priesterlichen Stand angetreten hatte, führte er jederzeit einen unsträflichen Lebenswandel, und wurde nicht nur Bischoff und Kardinal, sondern endlich gar Pabst unter dem Namen Pius II.

S. 24. „Ein Cälibant wird hier sogleich „das Wort nehmen: hat aber Aeneas Sylvius über diesen menschlichen Nebensprung „nicht auch Busse gethan?

An diesem ist nicht zu zweifeln. Er bekannte ja seinem Vater aufrichtig, daß er gefehlet habe, weil er nicht heiliger sey als David, noch weiser als Salomon. Er hoffe aber auf die göttliche Barmherzigkeit, die ihm die Quelle der Verzeihung, die allen offen steht, nicht verschliessen werde. (12)

Ebenda. „(Als Kardinal) schrieb er noch „an seinen Freünd Johann Frunt, er thäte „wohl, daß er nach einem Weib trachtete. Es

(12) Fateor ingenue meum erratum: quia nec sanctior sum David rege, nec Salomone sapientior . . . Sola mihi divina pietas spem facit misericordiæ. . . . Nec nobis, qui patet omnibus, fontem veniæ claudet. *Epist. cit.*

wäre

„ wäre dieß zwar besser noch vor dem Weihen ge„ schehen: aber wir sind keine Götter, daß wir „ unsere einstmalige Bedürfnisse vorsehen könn„ ten, sed non sumus dii omnes, ut futura „ prospicere valeamus. Quando hoc verum est, „ ut legi carnis resistere nequeas, melius est „ nubere quam uri. „

Schon wieder eine Betrügerey des Verfassers! der die wahre Umstände dieser Sache verschweigt, und was ihm in seinen Kram nicht taugt, wegläßt. Johann Frunt war, wie es scheint, ein Geistlicher aus einem Canonicatstifte zu Cölln. Ob er aber Priester oder nur Diakon oder Unterdiakon gewesen sey (welches letzte mir wahrscheinlicher vorkömmt) ist ungewiß. Gewiß ist, daß er eine heilige Weihung gehabt habe, die ihn zum Cälibate verband. Dieser nun ersuchte den Kardinal, ihm von dem Pabste die Dispensation auszuwirken, daß er heyrathen dörfte. Hierauf antwortete ihm der Kardinal: wenn es wahr sey, daß er dem Gesetze des Fleisches nicht widerstehen könne, so sey es besser heyrathen, als brennen. Doch setzet er gleich hinzu: Der Pabst aber sey nicht der Meynung, daß man mit ihm dispensiren solle, und bleibe fest

auf seinem strengen Vorsatze rc. (13) Dieser Pabst, der Callistus III. war, hatte auch recht: denn Johann Frunt gab eine Unwahrheit vor, daß er dem Gesetze des Fleisches nicht widerstehen könne. Eben dieser Meynung war Aeneas Sylvius selbst: denn man liest nicht von ihm, daß er einem einzigen Geistlichen, der eine heilige Weihung hatte, das Heyrathen erlaubt habe, nachdem er oberwähntem Pabste auf dem apostolischen Throne 1458. nachgefolget ist. Viel weniger war er jemals der gottlosen Meynung unsers Verfassers, daß die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey.

§. 26. Hier machet unser Verfasser von dem noch weltlichen Aeneas Sylvius, und dem weibersüchtigen Geistlichen Johannes Frunt einen ungeheüer weiten Sprung auf die ganze katholische Geistlichkeit. Er beschuldiget nicht alle, doch die meisten Priester sowohl der alten

---

(13) Quandò huc ventum eſt, ut legi carnis reſiſtere nequeas, melius eſt nubere quam uri: Non tamen hæc ſententia Pontificis: ut diſpenſandum cenſeat: ſtat in ſua ſeveritate. &c. *Epiſt. 321. edit. Mediol. cujus hæc inſcriptio:* Denegatam diſpenſationem, ut in Sacris conſtitutus nubat, ſignificat.

als neüen Zeiten, daß sie den Cälibat nicht gehalten, sondern ein unzüchtiges Leben geführet haben, und noch führen; welches er so gar aus dem Paderbornischen Edicte an den ganzen Diözesan Klerus vom 2. April 1783. und aus des frechen protestantischen Schlötzers Staatskanzley (im 9ten Hefte S. 109. u. f. f.) beweisen will. Er greift auch die Hierarchen der katholischen Kirche, das ist den Pabst, die Bischöffe, und andere geistliche Vorsteher an. Er schilt sie Miethlinge, und saget, sie thun selbst, was sie ihren untergebnen Priestern verbiethen. Ist aber dieses nicht eine gräuliche, unverantwortliche und höchst strafmäßige Verleumdung? Man kann zwar und will es nicht läugnen, daß in der katholischen Kirche zu allen Zeiten Priester gewesen seyn, die nicht geistlich, sondern fleischlich gelebt haben. Was folget aber daraus? Vielleicht daß alle andere oder wenigst die meisten Priester eines gleichen Gelichters gewesen? So kann aber gewißlich kein vernünftiger und gewissenhafter Mensch urtheilen. Christus Jesus hatte nur zwölf Apostel erwählet; und dennoch war unter diesen wenigen einer, nämlich Judas der Verräther, ein Dieb, (14) ja gar ein Teü-

(14) Fur erat, & loculos habens. *Joan.* 12. *v.* 6.

fel, wie ihn Christus selbst nannte. (15) Wer kann aber deßwegen ohne Lästerung sagen, alle übrige Apostel, oder doch die meisten aus ihnen seyn gleichfalls Diebe und Teüfel gewesen? Die Apostel erwählten sieben aus den Jüngern Christi zu Diakonen, unter welchen auch Nikolaus ein Neübekehrter von Antiochia war. (16)

Dieser Nikolaus verließ anfänglich nach dem Beyspiele der Apostel und anderer Jünger Christi seine Ehegattinn, wohnte aber hernach derselben aus fleischlicher Begierlichkeit wieder bey, und lehrete zu seiner Entschuldigung, wenn man nicht täglich die fleischlichen Lüste genieße, so könne man die Seligkeit nicht erlangen ꝛc. und ward ein Urheber der schändlichen Nikolaiten, von welchen der heilige Evangelist Johannes in seiner Offenbarung geschrieben hat, (17) wie solches viele heilige Väter bezeügen. (18) Wer darf aber sagen, daß die

---

(15) Ex vobis unus diabolus est. *Joan*. 6. *v*. 71.

(16) Elegerunt Stephanum . . . . & Nicolaum advenam Antiochenum. *Act*. 6. *v*. 5.

(17) Im 2. Hauptst. 6. 14. und 15. V.

(18) S. Irenæus lib. 1. contra hæres. cap. 126. n. 5. Auctor additam. ad calcem Tertull. l. de Præ-

sechs übrigen Diakonen ein gleiches gethan oder gelehrt haben? Es giebt unter den Verehlichten viele, welche die Ehe brechen, und unter den Unverehlichten viele, die Hurerey treiben: ist es aber deßwegen erlaubt, alle oder die meisten Verehlichten und Unverehlichten des Ehebruches oder der Hurerey zu beschuldigen? Ich frage noch einmal, was folget daraus, daß einige Priester den Gott freywillig versprochenen Cälibat nicht halten? Vielleicht, daß allen Priestern die heimliche Ehe erlaubt sey, bis der Cälibat aufgehoben wird, wie unser Verfasser tollkühn behaupten will. Wäre aber dieses wahr, so müßte ja vielmehr so vielen hundert tausend Weltlichen beyderley Geschlechts, welche ohne Gelübde im Cälibate, weil sie nicht heyrathen können, dörfen oder wollen, und viele aus ihnen ein unkeüsches Leben führen, die heimliche Ehe erlaubt seyn, so lang es noch einen Cälibat in der Welt giebt: welches eine bisher unerhörte, und von der katholischen Kirche billig

---

script. Hippolytus apud Phot. Gregorius Nyssen. lib. II. ep. I. Hieronymus in ep. ad Heliod. & alibi. Hilarius in Matth. cap. 25. Epiphanius Hæres. 25. §. I. Gregorius M. Homil. 30. in Evang.

verdammte Lehre ist. Ja es wäre so gar nach dem neüen Naturrechte auch erlaubt, daß ein jeder Mann heimlich mehrere Weiber, und ein jedes Weib mehrere Männer haben dörfte, weil viele Eheleüte die Schranken des Ehestandes überschreiten.

Es ist eine bekannte Sache, daß zu Zeiten des Kardinals Petrus Damiani und des Pabstes Gregorius VII. die Unkeüschheit der Priester sehr überhand genommen hat. Allein diese heiligen Männer und eifrigen Verfechter des geistlichen Cälibats erhielten doch endlich durch ihre Standhaftigkeit einen vollkommenen Sieg über die unkeüschen Priester, und trieben sie wieder in die Schranken der alten Kirchenverordnung zurück. Wie darf also der Verfasser S. 30. sagen: „ Hätte man wenigstens dazumal den „ Geistlichen die Freyheit zur ordentlichen Be„ gattung zugestanden: so würde man nicht noch „ nachmals bis zum heütigen Tag so vergeblich „ daran zu meistern gehabt haben? „ Denn weil es eine unwiderlegliche Wahrheit ist, daß die Priester der katholischen Kirche niemals die Freyheit zur Begattung gehabt haben, so konnte man ja dieselbe ihnen nicht wieder gestatten: und sie wird ihnen auch niemals gestattet werden.

S. 34. „ Es ist bekannt genug, daß im„ mer nur heißt: Si non caste, saltem caute. „

Kann man wohl dieses ohne teuflische Lästerung sagen; und wer hat dieses dem Lästerer gesagt? Es ist ein deutsches Sprich- und Wahrwort: Man suchet keinen hinter dem Ofen, wenn man nicht selbst da gesessen ist. Denket und thut der Verfasser, wie er hier schreibt: und hat er vielleicht nach seiner Nikolaitischen Lehre schon heimlich ein Weib; so verschone er doch wenigst so vielen tausend andern keuschen und frommen Priestern.

Ebenda. „ Nur das Kundbare und Prag„ matische wird hier heilsam benutzt. Ueber das „ Sonderbare und Geheimere aber decken wir „ lieber einen Schleyer. „

Ja: hätte er nur recht viel aufzudecken, er würde es gewißlich nicht sparen.

Ebenda. „ Kein Kardinal Johann von „ Krema soll hier dermalen aufgeführet werden. „ Baronius (ad an. 1124.) und Herr Zacca„ ria (S. 359.) mögen ihn retten, so gut sie „ können: kein Doctor Eccius soll hier einer „ gleichzeitigen Elegie halber herhalten müssen:

„ selbst nichts von der so verdächtigen Markg. „ M. ***s soll hier etwas berühret werden.„

Der Verfasser that recht, daß er hier diesen Lügenkram nicht vollkommen auslegte; weil er sich dadurch selbst nur mehr zu schanden gemacht hätte. Den Kardinal von Krema haben Baronius und Zaccaria schon sattsam gerettet. * Dem berühmten Verfechter der katholischen Wahrheit Eckius hat Luther seinen eignen Schandfleck anschmieren wollen, aber nichts bewiesen. Die unehrbare Gemeinschaft der Markgräfinn Mathildis mit dem heiligen Pabste Gregorius VII. ist und bleibt eine unverschämte Lästerung. Nun wollen wir sehen, was der Verfasser für kundbare und pragmatische Beweise vorbringen werde.

S. 35. „ Pabst Alexanders II. zween Ab„ geordnete Kommissarien an die mayländische „ Kirche hielten einen Hurer noch ungleich leich„ ter, als einen, der auf eine rechtmäßige Ehe „ Anspruch machte: jenen nannten sie acciden„ taliter lapsum, und diesen obduratum. „ (Baron. ad an. 1067. n. 5.)

* Hievon im zweyten Theile ein mehrers.

Die Priester der katholischen Kirche haben niemals einen Anspruch auf die rechtmäßige Ehe gehabt. Wenn also einer heyrathet, so ist seine Ehe unrechtmäßig und eine beständige Hurerey; folglich ist er auch viel strafbarer als ein andrer, der nur einigemal in dieses Laster fällt.

Ebend. „ Aber schon damal hatten diese „ Kardinäle zur Ausflucht von ihrer verstellten „ Strenge die Hinterthüre weit genug offen ge„ lassen durch die Worte: Statuimus insuper, „ neminem — Clericum ex suspicione damna„ ri, ita ut nec officio careat, nec beneficio, „ nisi ipse forte confessus, vel per idoneos te„ stes veraciter sit convictus. „

Was könnte aber billiger seyn, als keinen verdammen, der nicht eines Lasters überzeüget ist? Oder sollen die Priester allein ohne Ueberzeügung gerichtet werden?

S. 36 — 37. Hier erzählet der Verfasser aus dem Sleidanus (Lib. 4. ad an. 1524.) den er als einen glaubwürdigen Geschichtschreiber anrühmet, folgendes. „ Zu Straßburg hatten „ einige Priester Weiber genommen, die der „ Bischoff zur Strafe ziehen wollte, der „ Stadtmagistrat aber widersetzte sich demsel-

„ ben, und klagte wider ihn, daß er der Kle-
„ risey die Hurerey gestatte. Diese Beschwer-
„ den wurden nach Nürnberg auf den Reichs-
„ tag gebracht, wo der päbstliche Gesandte,
„ Kardinal Lorenz Campegi, die Sache also ent-
„ schied: Quod sacerdotes fiant mariti multo
„ esse gravius peccatum, quam si plurimas do-
„ mi meretrices alant: nam illos habere persua-
„ sum, quasi recte faciant; hos autem scire,
„ & peccatum agnoscere: nec enim omnes
„ esse ea, qua fuit Baptista Joannes, continen-
„ tia. „

Ob dieses alles wahr sey, ist billig zu zweifeln: weil Sleidanus ein verlogner Geschichtschreiber ist, wie der Kardinal Pallavicinus und andere bewiesen haben. (19.) Daß einige Priester zu Straßburg öffentlich geheyrathet, und bey dem Magistrate Schutz gefunden haben,

(19) Exploratum est, Sleidanum non solum catholico nomini infensum esse, sed etiam ob mendacia famosum. Cujus vitii eum ex professo convicerant inter Germanos Surius, inter Gallos Fontonus . . . Spondanus itidem in appendice ad Baronium *loquacissimum mendaciorum* appellat &c. *Pallavic. in Apparatu ad Histor. Concil. Trid. cap.* 4. *n.* 2.

will ich gern glauben: weil dazumal in dieser Stadt schon viele von des Luthers Lehre angesteckt waren. Daß aber der Bischoff nur diese, und nicht auch andere unkeüsche Priester habe bestrafen wollen, ist unglaublich. Gesetzt auch, die angeführten Worte des Kardinals Campegius wären wahr; so könnten sie doch nicht anders als jene der Kardinäle, die Papst Alexander II. nach Mayland abgeordnet hat, verstanden werden, wie ich oben angemerkt habe.

S. 37. „Vor etwa acht Jahren unter Maria „Theresia verlangten einige Gemeinden in Mäh„ren verheyrathete Seelsorger, weil sonst die „Cälibanten ihren Eheweibern allzusehr zuset„ten.„

Wenn dieses wahr ist, was haben dann einige Gemeinden in Mähren für verheyrathete Seelsorger verlangt? Im Ehestande lebende katholische Priester? Dieß hat die katholische Kirche zu keiner Zeit gestattet. Protestantische? Können aber diese, gleichwie andere weltliche Verheyrathete und Cälibanten, nicht auch fremden Eheweibern zusetzen? über welche sich schon der Prophet Jeremias beklaget hat, (20) und derglei-

(20) Equi amatores & emissarii facti sunt: unus-

chen es in allen Zeiten viele gegeben hat, und noch giebt? Ich will hier nur ein Beyspiel anführen. Policarius, Prediger zu Weissenfels, schändete die vornehmsten Burgersweiber daselbst, wie Sigismund Ehrenhofer erzählet. (21) Und glaublich würden es unsere weibsüchtigen Priester auch nicht viel besser machen, wenn sie wirklich Weiber hätten.

S. 38. „Im kanonischen Rechte besorgt „die Glossa ganz vorsichtig (ad caput Maximia- „nus Dist. 81.) daß man hurerischen Geistlichen, „es wäre denn ein anderes Bewandtniß dabey, „nicht zu hart begegnen sollte, weil man zum „Voraus setze, daß es deren wenig gebe, die „sich hierinn nicht schuldig machten. Commu- „niter dicitur, quod pro simplici fornicatione „quis deponi non debeat, cum pauci sine illo „vitio reperiantur. „

Hier sehen wir abermal einen Betrug oder grobe Unwissenheit des Verfassers. Das cap. Maximianus dist. 81. saget ausdrücklich und ohne

---

quisque ad uxorem proximi sui hinniebat. *Cap.* 5. *v.* 8.

(21) In der Schutzschrift des verbesserten lutherischen Catechismus S. 190.

Ausnahm, ein unkeuscher Priester soll seines Amtes entsetzet werden. Die angeführten Worte des Glossenmachers sind zwar richtig; er setzet aber hinzu: Ut l. dist. Quia tua. Was steht aber in dieser dist. 32. welche auch caus. 12. q. 1. cap. 8. zu finden ist? Nichts, als daß die Kirchendiener, welche nur die mindern Weihungen haben, und sich nicht enthalten können, sollen heyrathen, aber nichts destoweniger von der Kirche ihren Unterhalt empfangen. (22) Was geht aber dieses die Priester an? Der heil. Pabst Gregorius der Grosse, der dieses geschrieben hat, saget ja anderswo ausdrücklich, daß alle, die nach empfangener heiligen Weihung in eine fleischliche Sünde gefallen sind, ihres Amtes für beständig entsetzet seyn sollen. (23)

§. 39. „Da man angefangen, den ehe„losen Stand dem verheyratheten, als eine hö-

---

(22) Siqui vero sunt Clerici extra sacros Ordines constituti, qui se non possunt continere, sortiri uxores debent, & stipendia sua exterius accipere &c.

(23) Qui igitur post acceptum sacrum Ordinem lapsus in peccatum carnis fuerit, sacro Ordine ita careat, ut ad altaris ministerium ulterius non accedat. *Lib.* 4. *ep.* 26.

„ here, von der Menschen Willkühr abhangende „ Vollkommenheit vorzuziehen: so wurde schon „ eben darum die Ehe etwas Niedriges, und „ denen zum Vorwurfe, die sich nicht der hö„ hern Gabe befleißigten. „

Wer hat den ehelosen Stand dem verheyratheten vorgezogen, als Christus unser Herr selbst, da er sagte: **Es giebt Menschen, die sich selbsten wegen des Himmelreichs verschnitten haben: wer es fassen kann, der fasse es.** (24) Sein Apostel, der heil. Paulus, hat ein gleiches gethan, und den ehelosen Stand als einen bessern, sowohl den Manns- als Weibspersonen, angerathen. (25) Daher saget auch die heil. allgemeine Kirchenversammlung zu Trient ganz billig: **Wenn jemand sagen sollte, daß der Ehestand dem Stande der Jungfrauschaft oder des Cälibates vorzuziehen sey... der solle verflucht seyn.** (26)

Ebenda. „ Aber nachdem man erst noch den

---

(24) Sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt propter regnum cœlorum. Qui potest capere, capiat. *Matth.* 19. *v.* 12.

(25) 1. Cor. 7.

(26) In der 24. Seff. im 10. Can.

„ Ehestand als eine Unreinigkeit vom Altare ab„ wies, und den Geistlichen selben mit äusserster „ Schärfe verboth, als man den größten Laster„ thaten nicht hätte strenger begegnen können: „ was für einen Eindruck mußte das bey dem „ Volke machen? „

Die Priester des alten Bundes mußten, so lange sie wechselweise im Tempel das Opfer und den Gottesdienst verrichteten, sich der ehelichen Beywohnung enthalten. Als David auf seiner Flucht nach Nobe zu dem Hohenpriester Achimelech kam, und von ihm für sich und seine Gesellen einige Brode begehrte, sagte dieser, er habe keine andere als die geheiligten Schaubrode: er wolle ihm aber von diesen geben, wenn er und die Seinigen von Weibern rein seyen: welches dann auch geschehen, nachdem David bekräftiget hatte, sie haben sich schon einige Tage von den Weibern enthalten. (27) Nun frage

(27) Non habeo laicos panes ad manum, sed tantum panem sanctum: si mundi sunt pueri, maxime a mulieribus? Et respondit David Sacerdoti, & dixit ei: Equidem, si de mulieribus agitur, continuimus nos ab heri & nudius tertius, quando egrediebamur, & fuerunt vasa puerorum sancta. 1. *Reg.* 21. *v.* 4. & 5.

ich den Verfasser auch: Was hat diese Unreinigkeit der ehelichen Beywohnung bey dem israelitischen Volke für einen Eindruck gemacht? Die Apostel und Jünger Christi blieben im ehelosen Stande, oder verliessen ihre Weiber und folgten ihm nach; er aber versprach ihnen dafür das ewige Leben. (28) Der heil. Paulus rieth den ehelosen Stand, er zog diesen dem Ehestande vor, und ermahnte die Eheleute, sich bisweilen der ehelichen Beywohnung zu enthalten, damit sie dem Gebethe obliegen könnten. (29) Und was kann dieses bey dem christlichen Volke für einen Eindruck machen? Vielleicht, daß die Ehe eine Unreinigkeit sey? Keineswegs. Die christliche Ehe, wenn sie allein zu dem Ende, zu welchem sie von Gott eingesetzt ist, gebrauchet, und nicht misbrauchet wird, ist rein, und sogar ein heiliges Sakrament. Indessen aber ist auch gewiß, daß die unbefleckte Reinigkeit der Jungfrauschaft und Enthaltsamkeit jene des Ehestandes weit übertrifft. Und dieß ist die Ursache, warum die katholische, von dem heiligen Geiste erleuchtete, und durch die apostolische Tradition unter-

(28) Matth. 19.

(29) 1. Cor. 7.

unterrichtete Kirche niemals andere, als im Cälibate lebende Priester hat haben wollen: weil nämlich diese nicht nur zu gewissen Zeiten des Jahres, sondern täglich das heiligste Altarsopfer verrichten, dem göttlichen Dienste obliegen, die ihnen anvertrauten Seelen besorgen, ihnen die heiligen Sakramente und das Wort Gottes ausspenden, folglich auch unaufhörlich beflissen seyn müssen, Gott zu gefallen, und ihrer schweren Schuldigkeit genug zu thun. Also schrieb schon vor 1400 Jahren der heil. Kirchenlehrer Epiphanius. (30) Uebrigens zwingt die Kirche nie-

---

(30) Non suscipit sancta Dei prædicatio post Christi adventum eos, qui a nuptiis, mortua ipsorum uxore, secundis nuptiis conjuncti sunt, propter excellentem sacerdotii honorem & dignitatem. Et hæc certe sancta Dei Ecclesia cum synceritate observat. Sed & liberos gignentem unius uxoris virum non suscipit, sed eum, qui se virginem continuit, aut in viduitate vixit.... Nam quod decentius est, id semper Ecclesia per Spiritum sanctum bene disposita videns, statuit apparare, ut cultus divini indistracti Deo perficerentur... propter repentina ministeria ac necessitates, ut Presbyter & Diaconus, & Episcopus Deo deditus sit. *Hæres.* 59. Numquid inhonestæ sunt nuptiæ, numquid im-

manden zum Priesterthume. Nimmt aber jemand dasselbe freywillig an, und verbindet sich zugleich durch ein Gelübd zum Cälibate; so verbiethet sie ihm ja billig mit äusserster Schärfe den Ehestand.

S. 41. „Erleüchtete Männer werden sich „doch immer mit Unschuld daraus zu helfen „wissen? „

Und wie dann? Ohne Zweifel durch die heimliche Priesterehe, welche der erleüchtete Verfasser für gültig und erlaubt hält, bis der Cälibat aufgehoben wird. Ey! wie unschuldig?

S. 42. „Weltkenner, die des Richelieu „und Mazarins Namen spendirten, haben un„ter ihren politischen Aphorismen auch diese „Anmerkung heraus gegeben: Man sollte auf „Prediger, die am hitzigsten gegen das sechste „Geboth von der Kanzel herab donnerten, nur „die sichere Rechnung machen, daß es ihnen „eben daselbst am meisten fehle. „

---

purum cubile? At in Prophetis & Pontificibus prohibentur propter majus ministerium... Habent enim vitam Domino vacantem; vacare autem Domino non potest, qui mariti officio fungitur. *Hæres.* 79.

Wenn dieses wahr wäre, so müßte man den Propheten Nathan, den heil. Täufer Johannes, und viele andere heiligste Männer, die mit Munde und Feder wider den Ehebruch am meisten geeifert haben, für Ehebrecher halten. Wer kann aber dieses ohne gräulichste Lästerung sagen, oder auch nur denken?

Ebenda. „ Und eine gute Psychologie (Psy„chologie, die Rede oder Abhandlung von der „Seele) steht diesem Satze bey. „

Warum nicht eine gute Wurstologie und Durstologie, die ungefähr vor 20. Jahren im öffentlichen Drucke erschienen sind?

S. 42—43. „ Und da sind erst noch die „Mönche über alle Konsistorien die grimmigsten „Geiseln der Weltpriester, da doch ihre eigne „Ausschweifungen zum öftern viel ungezähmter „ausfallen, als jener.... Schon Erasmus von „Roterdam liefert uns ein Zeügniß davon. „Quam seditiose debacchantur (er redet daselbst „von den Mönchen, Tom. 4. Opp. p. 555.) in „concubinarios sacerdotes &c. „

Viele eifrige Männer haben zu Zeiten des Luthers und Erasmus nicht nur wider unkeüsche Priester, sondern auch wider Mönche und Non-

nen heftig geprediget und geschrieben, weil diese sich nicht scheüten, wider die Gesetze der Kirche und der Kaiser öffentlich zu heyrathen. Sie verdienten aber deßwegen vielmehr gelobt als gescholten zu werden. Doch ist dem Erasmus nicht alles zu glauben, was er hievon schreibt; weil er selbst ein Erzfeind des Cälibates war. Es ist aber nur zu bedauern, daß unser Verfasser nicht zu selbigen Zeiten gelebt hat: denn er würde den unkeüschen Geistlichen schon ein Mittel vorgeschrieben haben, sich, ohne öffentlich zu heyrathen, mit Unschuld heraus zu helfen.

S. 43—44. „ Franz Coster (in Enchirid. „ Controverſ. c. 19.) schreibt: Sacerdos, ſi for- „ nicetur, aut domi concubinam foveat, tametſi „ gravi ſacrilegio ſe obſtringat, gravius tamen „ peccat, ſi contrahat matrimonium. „

Wie dieses zu verstehen sey, habe ich schon oben angemerkt. Was ist aber die heimliche Priesterehe, die unser Verfasser für gültig und erlaubt hält, anders, als eine beständige sacrilegische Hurerey? Alles was der Verfasser hinzusetzet, ist ein elendes Gewäsch, und er wird in Ewigkeit nicht beweisen können, daß man einen Priester zum Cälibate gezwungen habe, oder daß er denselben zu halten nicht schuldig

sey, nachdem er ihn freywillig mit der heiligen Weihung angenommen, und Gott versprochen hat.

S. 46. bis 65. bringet der Verfasser so ungereimte, abgeschmackte und zur Sache gar nicht taugende Dinge vor, die nicht verdienen angemerkt, noch viel weniger aber widerlegt zu werden.

S. 65. „ Welch ein Aufheben machten die „ Cälibanten mit ihren Fürstenpersonen, die „ selbst unter den Lüsten ihrer Höfe eine englische „ Reinigkeit mit sich unversehrt zu Grabe sollen „ getragen haben? Aber wozu taugte das? „ Glauben sie wohl der übrigen Menschheit mit „ ihren Kaisern und Kaiserinnen, Eduarden, „ Heinrichen und Pulcherien ꝛc. einen Vorwurf „ zu machen, wenn sie sich über das ehelose „ Leben beschweret? „

Dieser Vorwurf, der den Priestern gemacht wird, welche Gott den Cälibat freywillig gelobt haben, ist billig.

Ebenda. „ Augustins Paralogismus in sei„ nen Konfeßionen, Potuerunt isti & istæ — „ Haben diese und jene es gekonnt, warum „ nicht auch du? (das hätte er aber früher

„ versuchen sollen) verstößt sich selbst an der „ heiligen Schrift ; weil es dem zufolge keine „ nach Gottes besondern Absichten ausgetheilte „ Gabe wäre, wenn das Jedermann könnte: „ da es doch gewiß ist: Non omnes capiunt ver- „ bum istud, sed quibus datum est. (Matth. 19. „ v. 11.) Nicht alle fassen das Wort, son- „ dern nur die, denen es gegeben ist „

Die angeführten Worte des heiligen Augustins sind kein Paralogismus, oder falsche Schlußrede, sondern die gründliche Wahrheit. Wenn also einer den Gott freywillig versprochenen Cälibat mit seiner Gnade halten kann, so kann es auch ein andrer. Daher saget eben dieser heilige Lehrer: Der dich ermahnet, daß du gelobest, eben dieser hilft dir, daß du dein Gelübd erfüllen kannst. (31) Eben dieser Meynung ist auch der heilige Chrysostomus, welcher die Worte Christi: Nicht alle begreifen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist, also ausleget: Denen es gegeben, die es freywillig erwählen: welches er darum gesagt hat, damit er zeigte, wir haben eine

(31) Qui te hortatur ut voveas, ipse adjuvat ut reddas. *in Psal.* 131.

höhere Hülfe vonnöthen; die aber allen bereitet ist, wenn wir in diesem Kampfe obsiegen wollen. (32)

S. 67. bis 89. handelt der Verfasser von dem Cälibate des heiligen Kaiser Heinrichs II. und seiner Gemahlinn der heiligen Kunigund, den er mit einigen Protestanten nicht nur lächerlich und verdächtig, sondern zu einer Fabel machen will: da man doch an derer jungfräulichen Reinigkeit in der katholischen Kirche niemals gezweifelt hat. Er gründet seine falsche Meynung auf ein Diplom dieses heiligen Kaisers vom Jahre 1017. und saget S. 79. also: „Wir „glauben aber mit Rechte lieber seinen eignen „deütlichen Worten in einem Stiftungsbriefe „für Paderborn, der bey Nicolaus Schaten „(in Ann. Paderborn. p. 424.) in Extenso zu „lesen steht. Darinn erwähnet der Kaiser sei„ner ämsigsten Gemahlinn Kunegunda, mit „dem Beysatze: quibus duo sumus in carne

---

(32) His datum est, qui sponte id eligunt: quod ideo dixit, ut ostenderet, superiore nobis auxilio opus esse, quod quidem omnibus paratum est, si volumus in hac lucta evadere superiores. *In cap.* 19. *Matth.*

„ una: welchen Ausdruck doch Jedermann ge„ nug kennet. „

Diese Worte stehen beym Schaten nicht p. 424. sondern 291. und lauten also: Omnium Christi fidelium industria noverit, qualiter nos divini amoris respectu, & dilectissimæ conjugis nostræ, qui duo sumus in carne una, Cunigundæ, videlicet Imperatricis Augustæ rogatu & instinctu &c. Aus diesem aber folget keineswegs, daß dazumal die Kaiserinn keine Jungfrau gewesen sey: weil weder des Kaisers Kanzler, der diesen Stiftungsbrief geschrieben hat, noch sonst jemand wußte, daß Kunigunda mit dem Kaiser in der Jungfrauschaft lebe, bis dieser solches kurz vor seinem Tode geoffenbaret hat, wie in dessen Lebensbeschreibung zu lesen ist. (33) Wer mehr von dieser Sache zu wis-

---

(33) Qui cum cerneret imminere sibi mortis diem, citatis ad se parentibus & cognatis beatissimæ Imperatricis Chunegundæ, nonnullis etiam regni primoribus, manu eam apprehensam illis commendavit hujusmodi verbis memoria dignis: Hanc ecce, inquit, mihi a vobis, imo per Christum consignatam, ipsi Christo Domino nostro & vobis reconsigno virginem vestram. *Cap.* 4. *n.* 35.

sen verlangt, kann solches finden bey dem gelehrten Johann Baptist Sollerius, (34) und andern gut katholischen Geschichtschreibern, denen mehr zu glauben ist als den Protestanten, und einigen neüen scheinkatholischen Cälibatsfeinden.

S. 89. „Es müßte mit Leid werden, die „Miethlinge bisher also geschildert zu haben, „wenn man allen alles das gesagte zumuthen „sollte ꝛc.„

Meynte es der Verfasser im Ernste, was er hier saget, so hätte er ganz anders schreiben müssen, als wir bisher gehöret haben.

S. 95. „Vorzüglich verdroß sie der bekannte Vorfall im Kirchenrathe zu Nicäa „im Jahr 325. da der berühmte ägyptische „Bischoff Paphnutius, den Kaiser Constantin „als einen Bekenner und Wundermann sehr „hoch schätzte, (Rufin. Hist. lib. 1. c. 4.) dem „Cälibatgesetze sich mit so triftigen Gründen „widersetzte, daß sich weder gegen diese, noch „gegen die Thatsache selbst nicht etwas herausnehmen, oder einwenden läßt.„

(34) In Actis SS. Boll. tom. 3. Jul. in Comment. præv. ad vitam S. Henr. §. VIII. & IX.

Warum soll dieser verdächtige, ja unglaubliche Vorfall in der Kirchenversammlung zu Nicäa die Verfechter des geistlichen Cälibates verdriessen? Und wenn er auch wahr wäre, so sollte er ja vielmehr unsern Verfasser verdriessen, weil die Worte des Paphnutius wider ihn selbst sind, wie wir bald hören werden. Eben diese nicäische Kirchenversammlung hat die alten Cälibatsgesetze keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr erneüert. Alles dieses will ich jetzt wider den Verfasser, welcher das Gegentheil mit den Protestanten behaupten will, klar und gründlich beweisen.

Sokrates erzählet in seiner Kirchengeschichte, die Bischöffe in der ersten nicäischen Kirchenversammlung haben ein neües Gesetz in die Kirche einführen wollen, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen sich von ihren Weibern, die sie als Layen genommen hatten, sich enthalten sollten. Diesem Vorhaben aber habe sich Paphnutius, Bischoff einer gewissen Stadt in Ober-Thebais, heftig widersetzt, da er aufstuhnd und heftig schrie: Man müsse den Geistlichen und Priestern kein so hartes Joch aufbürden: die Ehen seyn ehrenwerth, und das Ehebett unbefleckt; aus dergleichen Schärfe könne in der Kirche grosser Schaden entste-

hen. . . . Es sey genug, daß jene, die zum geistlichen Stande aufgenommen werden, nach der alten Tradition der Kirche keine Weiber nehmen dörfen: man müsse aber keinen von der ehlichen Beywohnung jener Ehegattinn absöndern, die er noch als ein Lay rechtmäßig geheyrathet hat. . . . Auf diese Vorstellung seyn die Bischöffe von ihrem Vorhaben abgestanden, und haben eines jeden Willkühr überlassen, ob er sich von seinem Weibe enthalten wolle. (35) Dem Sokrates hat

---

(35) Visum erat Episcopis, novam legem in Ecclesiam inducere, ut quicumque in sacrum Ordinem allecti essent, id est Episcopi, Presbyteri & Diaconi, ab uxorum, quas cum laici essent, matrimonii jure sibi sociaverant, concubitu abstinerent. Cumque hac re in medium proposita, singulorum sententiæ rogarentur, surgens in medio Episcoporum consessu Paphnutius, vehementer vociferatus est, non esse imponendum Clericis & Sacerdotibus grave hoc jugum: honorabiles nuptias, & thorum immaculatum esse dicens; ne ex nimia severitate damnum potius inferrent Ecclesiæ. . . . Satis esse, ut qui in Clerum fuissent adscripti, juxta veterem Ecclesiæ traditionem jam non amplius uxores ducerent: non tamen quem-

dieses nachgeschrieben Sozomenus, welcher die letzten Worte des Paphnutius also anführet: Die alte Tradition der Kirche sey diese, daß jene, die im Cälibate zu einem heiligen Orden befördert worden, hernach keine Weiber nehmen dörfen: die Verehlichten aber von ihren Ehegattinnen keineswegs sollen abgesöndert werden. (36) Allein diese ganze Erzählung des Sokrates und Sozomenus, welchen hernach einige andere Geschichtschreiber nachgefolget sind, wird non den gelehrtesten katholischen Schriftstellern, als da sind die Kardinäle Bellarmin, Baronius und Gotti, Turein,

---

quam sejungendum esse ab ea, quam antehac, tunc cum esset laicus, legitime duxisset. . . . Ceterum universus Sacerdotum cœtus Paphnutii sermonibus assensus est. Proinde omissa ejus rei disceptatione singulorum arbitrio permiserunt, ut ab uxorum consuetudine abstinerent, si vellent. *Lib.* 1. *cap.* 11. *edit. Taurin. an.* 1747.

(36) Porro autem veterem Ecclesiæ traditionem hanc esse, ut qui cœlibes ad sacrum Ordinem promoti essent, uxorem posthac non ducerent; conjugati vero a suis uxoribus minime separarentur. *Hist. eccles. lib.* 1. *cap.* 23. *edit. Taurin.* 1740.

Valesius, Thomaßin, Muratori, und die Bollandisten tc. für eine Fabel gehalten, und zwar aus folgenden wichtigen Gründen.

1. Thut Ruffinus, (37) aus welchem doch Sokrates das übrige von dem Paphnutius geschöpfet hat, nicht die mindeste Meldung von dieser Begebenheit, wie Valesius anmerket. (38)

2. Wird der Name des heiligen Paphnutius unter den 318. Bischöffen, die der Kirchenversammlung zu Nicäa beygewohnet, und dieselbe unterschrieben haben, nicht gefunden; wie Valesius ebenfalls anmerket. (39) Ruffinus saget zwar, Paphnutius sey daselbst gegenwärtig gewesen: (40) er saget aber dieses auch gleich hernach von dem heiligen Spiridion Bischoffe aus Cypern, (41) dessen Name aber eben so wenig unter erwähnten Bischöffen zu finden ist.

---

(37) Lib. 1. cap. 4.

(38) In Adnot. ad lib. 1. cap. 11. Hist. Socrat.

(39) l. c.

(40) l. c.

(41) cap. 5.

3. Ist es eine offenbare Unwahrheit, was der heil. Paphnutius nach der Erzählung des Sokrates und Sozomenus in der Kirchenversammlung zu Nicäa soll gesagt haben, daß nämlich jenen Verheyratheten, die zu Priestern geweihet worden, die eheliche Beywohnung nach der alten Tradition der Kirche nicht verbothen gewesen sey? wie gar wohl anmerken Valesius und Thomaßin. Der erste saget: Wenn diese alte Tradition also verstanden wird, daß die Ehemänner, wenn sie Priester wurden, von ihren Eheweibern, was das Eheband und die Wohnung anbelangt, nicht seyn getrennet worden, so kann man es gelten lassen: denn die Eheweiber wurden alsdann Schwestern: wenn man aber die Tradition also versteht, daß sie auch vom Ehebette nicht getrennet worden, so ist es falsch. Denn die Kirche hat jederzeit keine andere zu Bischöffen, Priestern, und Diakonen erwählet, als Unverheyrathete oder Wittwer, oder Verheyrathete, die sich von ihren Weibern enthielten, wie Epiphanius schreibt. Und deßwegen ist die ganze Erzählung vom Paphnutius fabelhaft und erdichtet, besonders weil unter den Bischöffen, welche die Kirchenversammlung von Nicäa unterschrieben

haben, der Name des Paphnutius nicht erscheint. (42) Einer gleichen Meynung ist auch Thomaßin, welcher saget: Da Sokrates schreibt, es sey den Bischöffen, Priestern, und Diakonen nach der alten Tradition der Kirche verbothen gewesen zu heyrathen, nicht aber den schon vorher angetretenen Ehestand zu gebrauchen: so berufe ich mich auf den Eusebius, auf den Epiphanius, und auf den Hieronymus, welche in den alten Kirchengewohnheiten besser erfahren waren als

---

(42) Si intelligas hanc fuisse traditionem Ecclesiæ, ut mariti, cum Clero adscriberentur, non separarentur a suis conjugibus quoad vinculum, ut vulgo dici solet, & quoad domicilium, id facile concedi potest. Ex conjugibus enim fiebant sorores. Sed si intelligas quoad torum separatos non fuisse, id falsum est. Ecclesia enim Episcopos, Presbyteros, & Diaconos semper allegit ex virginibus, aut viduis, aut certe continentibus, ut scribit Epiphanius in Expositione fidei ad calcem Panarii. Quare tota hæc narratio de Paphnutio fabulosa est, & commentitia, præsertim cum inter Episcopos, qui Nicænæ Synodo subscripserunt, nullus eo nomine reperiatur. *In Adnotat. ad Sozom. Lib. 1. Hist. eccles. cap. 23. edit. Taurin.* 1747.

Sokrates, der dem Paphnutius in den Mund gelegt hat, was niemals darinnen war. (43)

4. Wie hat Paphnutius die Enthaltung der Verheyratheten Priester von ihren Weibern ein neües Gesetz nennen können, da es von Anbeginn der Kirche üblich war, und Origenes, der schon hundert Jahre vor ihm lebte, geschrieben hat, es gebühre allein jenem das unaufhörliche Opfer zu verrichten, der sich zur unaufhörlichen Keüschheit verlobet hat. (44)

---

(43) Ubi Socrates dicit, *antiqua Ecclesiæ traditione* superioribus Clericis solum prohiberi, ne matrimonium ineant, non autem initi usum interdici: jam ad Eusebium, ad Epiphanium, ad Hieronymum appello, viros veterum Ecclesiæ consuetudinum Socrate longe peritiores. Hoc igitur Socrates loquentem inducit Paphnutium, quod in ore numquam Paphnutius habuit. *In vet. & nov. Eccles. Discipl. Tom.* I. *lib.* 2. *cap.* 60. *n. XV.*

(44) Certum est, quia impeditur sacrificium indesinens iis, qui conjugalibus necessitatibus serviunt. Unde videtur mihi, quod illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti & perpetuæ se devoverit castitati. *Homil.* 23. *in lib. Num.*

Die

Die Väter der eliberischen Kirchenversammlung, welche zwanzig Jahre vor der nicäischen gehalten worden, müssen auch nicht geglaubt haben, daß sie wider die alte Tradition der Kirche handeln, und den Priestern ein hartes Joch aufbürden, da sie verordnet haben, daß alle Bischöffe, Priester, Diakonen und Unterdiakonen sich unter Strafe der Absetzung von ihren Weibern enthalten, und keine Kinder zeügen sollten. (45)

5. Sokrates und Sozomenus lebten erst hundert Jahre nach der nicäischen Kirchenversammlung. Warum soll man dann ihnen mehr glauben, als dem Eusebius Bischoffe zu Cäsarea, welcher dieser Kirchenversammlung beygewohnet, und dieselbe unterschrieben hat, aber nicht nur kein Wort von ihrer Erzählung meldet, sondern ausdrücklich schreibt: Es gezieme sich, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen, die zum Dienste Gottes geweihet sind,

(45) Placuit in totum prohiberi Episcopis, Presbyteris & Diaconis, vel omnibus Clericis positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis, & non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore Clericatus exterminetur. *Capitulo* 33.

sich von selber Zeit an von ihren Eheweibern enthalten. (46) Welches er ja nicht hätte sagen können, wenn die nicäischen Väter den ehlichen Gebrauch den Priestern frey gestellet hätten? Soll man erwähnten Geschichtschreibern mehr glauben, als dem heiligen Kirchenlehrer Epiphanius, der 43. Jahre nach der nicäischen Kirchenversammlung gelebt, und also geschrieben hat: Der noch im Ehestande lebet, und Kinder zeüget, obwohl er nur eines Weibes Mann ist, wird doch keineswegs von der Kirche zum Amte eines Diakons, Priesters, Bischoffes, oder Unterdiakons zugelassen; sondern nur jener, der sich von der ehlichen Beywohnung absöndert, oder ein Wittwer ist. (47) Ein gleiches (von andern

---

(46) Oportet, dicit sermo divinus, Episcopum unius uxoris virum esse. . . Verumtamen eos, qui sacrati sunt, atque in Dei ministerio cultùque occupati, continere deinceps seipsos a commercio uxoris decet. *Demonstr. Evang. lib.* 1. *cap.* 9.

(47) Qui adhuc in matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius uxoris vir, nequaquam tamen (Ecclesia) ad Diaconi, Presbyteri, Episcopi, aut Hypodiaconi ordinem ad-

nichts zu melden) lehret der heilige Hieronymus, da er den Jovinianus also anredet: Du bekennest ja selbst, daß keiner Bischoff seyn könne, der als Bischoff Kinder zeüget: denn wenn er dieses thun sollte, so würde er nicht als ein Ehemann betrachtet, sondern als ein Ehebrecher verdammet werden. (48) Wie hätte aber dieses Jovinian bekennen müssen, wenn die nicäische Kirchenversammlung den Priestern ehlich zu leben gestattet hätte? Dieses behauptet Hieronymus auch von den Diakonen, und saget: Die Kirchen in Orient, die in Aegypten, und des apostolischen Stuhles nehmen keine andern an, als Unverehlichte, oder solche, die zwar Weiber haben, aber aufhören Ehemänner zu seyn. (49) Und

mittit: sed eum dumtaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus. *Hæres.* 59.

(48) Certe confiteris, non posse esse Episcopum, qui in Episcopatu filios faciat; alioquin si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur. *Lib. advers. Jovin. cap.* 19.

(49) Quid faciunt Orientis Ecclesiæ? Quid Ægypti, & sedis Apostolicæ, quæ aut Virgines Clericos

anderswo saget er: Christus eine Jungfrau, Maria eine Jungfrau haben den Anfang der Jungfrauschaft für das männliche und weibliche Geschlechte geheiliget. Die Apostel waren entweder Jungfrauen, oder nach angetretenem Ehestande enthalsam. Die Bischöffe, Priester, und Diakonen werden entweder als Jungfrauen erwählet, oder als Wittwer, oder wenn sie verheyrathet sind, so leben sie nach erlangtem Priesterthume beständig enthaltsam. (50)

6. Wenn es wahr wäre, was Sokrates und Sozomenus erzählen, daß nämlich die Bischöffe der nicäischen Kirchenversammlung den Priestern gestattet haben, ihren Weibern ehlich beyzuwohnen, die sie noch als Layen geheyrathet hatten; so würden sie hievon in ihren Canonen auch

---

accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, mariti esse desistunt. *In lib. contra Vigilant.*

(50) Christus virgo, virgo Maria utrique sexui virginitatis dedicavere principia. Apostoli vel virgines, vel post nuptias continentes. Episcopi, Presbyteri, Diaconi, aut virgines eliguntur, aut vidui, aut certe post sacerdotium in æternum pudici. *Epist. ad Pammach.*

eine Meldung gethan haben, welches aber nicht geschehen ist. Ja sie machten vielmehr eine ernstliche Verordnung, daß es allen Bischöffen, Priestern, Diakonen und Unterdiakonen ohne Unterschied verbothen seyn sollte, eine andre Weibsperson bey sich wohnen zu lassen, als etwa ihre Mutter, Schwester, nahe Anverwandte, oder andere, auf welche kein böser Verdacht fallen könnte. (51) Wenn sie aber erlaubt hätten, daß die verheyratheten Priester ihren Weibern ehlich beywohnen und Kinder zeügen dörften, so hätten sie ja nothwendig diese Weiber ausnehmen, und ihnen auch andere Weibspersonen zum Hausdienste gestatten müssen.

Es wollen zwar einige behaupten, daß der erwähnte nicäische Canon nur von Bischöffen, Priestern und Diakonen zu verstehen sey, die vor ihrer Weihung nicht verheyrathet waren. Gesetzt aber, dem wäre also, was folgte dar=

---

(51) Vetuit omnino magna Synodus, ne liceat Episcopo, nec Presbytero, nec Diacono, nec ulli penitus eorum, qui sunt ex Clero, introductam habere mulierem, præterquam utique matrem, vel sororem, vel amitam, vel eas solas personas, quæ omnem suspicionem effugiunt. *Can.* 3.

aus? Vielleicht, daß iene, die vor ihrer Weihung verheyrathet waren, auch nach der Weihung ihren Weibern ehlich beywohnen, und Kinder haben zeügen dörfen? Keineswegs. Denn sie mußten ihre Weiber von sich entfernen, oder doch mit ihnen nicht anders als mit Schwestern im Cälibate leben. Und eben also haben diesen nicäischen Canon verstanden die Bischöffe der Kirchenversammlung, die im Jahr 390. zu Carthago in Africa gehalten worden. Denn nachdem diese Kirchenversammlung vorausgesetzt hatte, daß man alle nicäische Kirchensatzungen unverletzt beobachten solle, so machte sie den Schluß: **daß alle Bischöffe, Priester, und Diakonen, oder welche die Sakramente berühren, sich von ihren Weibern enthalten sollen.** (52)

---

(52) Hæc ita apud nos habentur exemplaria ſtatutorum, quæ tunc patres noſtri de Concilio Nicæno ſecum detulerunt: cujus formam ſervantes, hæc quæ ſequuntur conſtituta, firmata a noſtris cuſtodientur. *Cap.* I. Cum præterito Concilio de continentia & caſtitatis moderatione tractaretur, *gradus iſti tres, qui conſtrictione quadam caſtitatis per conſecrationes adnexi ſunt*, Epiſcopos, inquam, Presbyteros & Diaconos, ita complacuit, ut condecet ſacros antiſtites, ac Dei Sacerdotes, nec non & Levitas, qui Sa-

Nach dieser Abhandlung von der nicäischen Kirchenversammlung, will ich jetzt nur nach fragen, was es dem wienerischen neüen Schriftsteller helfen würde, wenn auch die Worte, welche Sokrates und Sozomenus dem heil. Paphnutius andichten, wahr wären? Daß nämlich nach der alten Tradition der Kirche jene, die im Cälibate zu Priestern geweihet worden, keine Weiber nehmen dörfen: jenen aber, die vor der Weihung schon Weiber hatten, erlaubt sey, auch nach der priesterlichen Weihung wie vorhin ihren Weibern ehlich beyzuwohnen. Nichts, gar nichts würden ihm

---

cramentis divinis inserviunt, continentes esse in omnibus, quo possint simpliciter quod a Domino postulant, impetrare: ut quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. *Cap.* 2. Faustinus, Episcopus ecclesiæ Potentinæ, provinciæ Piceni Legatus Romanæ ecclesiæ, dixit: Placet ut Episcopus, Presbyter & Diaconus, vel qui Sacramenta contrectant, pudicitiæ custodes ab uxoribus se abstineant. Ab universis Episcopis dictum est: Placet ut in omnibus & ab omnibus, pudicitia custodiatur, qui altari inserviunt. *Cap.* 4. *In Collect. Concil. Labb. tom.* 2. *pag.* 1041. & 1044.

diese Worte helfen; ja sie würden vielmehr seine gottlose Lehre verdammen: daß nämlich zu unsern Zeiten die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig und erlaubt sey: weil schon von vielen hundert Jahren her in der katholischen Kirche keine andere zu Priestern geweihet worden, als die wirklich im Cälibate leben, und freywillig versprechen, daß sie in demselben beharren wollen.

S. 97. „Ich konnte mich nicht genug verwundern, wie doch Herr Zakkaria ein so langes und breites daher schwätzen mochte, um zu erweisen, daß der heil. Ulrich Bischoff zu Augsburg, der um das Jahr 973. erstarb, nicht konnte der Verfasser des Sendschreibens an den Pabst Nicolaus wider den Priestercälibat gewesen seyn, da Niemand was so albereres behauptete; wohl aber ein älterer Bischoff Udalrich, Udalzer, Hulrich 2c. nach dem Zeügnisse des von Pistorius edirten sehr alten Chronisten beym Joh. Alb. Fabrizius.„

Man findet aber vor dem heiligen Ulrich auch keinen ältern Bischoff zu Augsburg, der Udalrich, Udalzer, Hulrich 2c. geheissen, oder sonst einen ähnlichen Namen gehabt hat. Wir wollen aber anhören, was Pistorius selbst von

diesem Märchen schreibt: „Daß aber uns,
„ saget er, die stinkend erlogene Fabel von S.
„ Ulrici Sendschrift an Pabst Nicolaum, so zu
„ seiner Zeit, und lang vor oder nach nicht ge-
„ wesen ist, vergebenlich vorgeworfen wird,
„ wundert uns allein des Gegenparts kindischen
„ Einfalls: weil ich zuvor die Fabel mit Grund
„ und Wurzel in der dritten Epistel an Pappum
„ bis in die Höll mit ihren Lugen verdammt
„ und bewiesen hab, daß 1. kein Pabst Nico-
„ laus zu unsers oder einiges andern H. Ulrici
„ Zeiten je gelebt, und S. Ulrich zu keinem
„ lang gestorbenen, oder noch nicht gebohrnen
„ Pabst schreiben können. 2. Daß S. Grego-
„ rius keinem Priester ein Weib verbieten dör-
„ fen, weil ohne das zuvor keiner eines gehabt,
„ oder nehmen wollen. 3. Daß die Subdiaco-
„ ni in Sicilia ihre Kinder mit gen Rom, also
„ ein grossen weiten Weg, in ein Teich zau-
„ bern, oder überführen könden. 4. Daß S.
„ Ulricus in der Gegenmeynung gelebt und ge-
„ storben, wie ein guter Papist. 5. Daß in
„ seinem Leben oder sonsten hievon kein Buch-
„ stab steht. 6. Daß die Kinder im Teich, wann
„ schon die Fabel wahr wäre, dennoch darum
„ nicht der Priester, und vil weniger der weit
„ abgesessenen Subdiaconen in Sicilia gewesen

„ seyn müssen, und wann es schon abermal „ wahr wäre, dennoch niemand wüssen köndt, „ ob es wahr wär, und in Summa, daß alles „ erlogen sey, was forn, hinden, und in der „ Mitte in dem Lugenbrieff steht, allein daß „ der Fabeldichter wider alle Neüglaubige ein„ mal in seiner Fabel wahr sagt, daß die „ Mönche, Priester und alle, so die Keüsch„ heit gelobt haben, nimmermehr heyraten, „ oder zur Ehe gelassen werden sollen. Der„ wegen wir unser Gegenpart mit dieser gro„ ben, närrischen, eulenspieglischen Fabel abge„ fertiget seyn lassen. „ (53) Welche letzte Worte des gelehrten und weltberühmten Pistorius, an welchen der wienerische Cälibatsfeind appelliret hat, wohl angemerkt zu werden verdienen. Was fange ich aber mit unserm neüen Schwärmer an? Wenn ich alle seine Lappereyen und Unwahrheiten, die er wider den geistlichen Cälibät vorbringt, und die schon hundertmal gründlich widerlegt worden sind, auf ein neües widerlegen wollte, so müßte ich ein grösseres Buch schreiben, als er ohne Vernunft, ohne System und Ordnung hingeschmieret hat. Ich

(53) Im Wegweiser für alle verführte Christen, 13. Cap. Ingolstadt 1600.

werde also von nun an kürzer zu Werke gehen, und nur jenes beantworten, was einigen Schein der Wahrheit hat.

S. 107. Führet der Verfasser aus dem Buche de singularitate Clericorum, welches am Ende der Werke des heil. Cyprians zu finden ist, eine Stelle an, in welcher es heißt, daß ein Priester, der ein Weib hat, keine verdächtigen Weibspersonen in seinem Hause haben solle. Hierauf beschuldiget er den Kardinal Bellarmin, daß es ihm an der Aufrichtigkeit gefehlt habe, da er schrieb, dieses Weib sey schuldig gewesen mit dem Priester den Cälibat zu halten. Und solches will er aus einer andern Stelle erwähnten Buches beweisen, wo gesagt wird, der Apostel habe den Eheleuten das ehliche Werk nicht für beständig verbothen, sondern nur gerathen, sich von demselben auf eine kurze Zeit zu enthalten, ut triumphos sibi inferant &c. Weil aber diese letzte Stelle offenbar nicht von geistlichen, sondern von weltlichen Eheleuten redet, (54) so

(54) Adhuc habeo quid mirari: cum videam de Christianis plerosque maritos pariter & uxores continentiam destinantes, domicilia singularia magis eligere, ut e consensu communium vo-

erhellet, daß nicht Bellarmin, sondern unser Verfasser ein Betrüger sey, da er S. 109. saget: „Die „Stelle erweiset (beweiset) recht augenscheinlich, wie lauter noch dazumal die Uebergabe „von der Unpflichtigkeit des Priestercälibats „sich erhalten.„

S. 109. „Der 5te Kanon unter denen, „die für apostolisch um diese Zeit vorgegeben, „und nachmals gehalten wurden . . . . lautet „also: Episcopus, aut Presbyter uxorem pro„priam nequaquam sub obtentu religionis abji„ciat: si vero rejecerit, excommunicetur, & „si perseveraverit, dejiciatur.„

Auf diesen Canon hat schon im Jahr 1054. der Kardinal Humbertus dem Nicetas Pectoratus zu Constantinopel also geantwortet: Ob-

---

torum sine irritatione præsentiæ concordante secessu valeant obtinere: & eunuchi (Clerici) nostri non durant sine feminæ sodalitate dormire. Apud illos amor conjugalis continentiæ amore pensatur, & apud spadones cohabitatio feminæ numquam potest habere fastidium. . . . Ecce vera dilectio, quæ in conjugalitate dividit, ut in castitate conjungat. Ecce sancta dilectio &c. *Num.* 31. *&* 32. *edit. Venet.* 1758. *pag.* 976.

wohl wir die apostolischen Canonen grossen Theils für unächt halten .... so bekennen wir doch, daß es keinem Bischoffe, Priester, Diakon oder Unterdiakon erlaubt sey, sein eignes Weib unter dem Vorwande der Religon zu verstossen, sondern daß er für ihre Nahrung und Kleidung Sorge tragen müsse, nicht aber daß er ihr ehlich beywohnen dörfe. (55)

S. 116. „ Das Concilium zu Gangra verwarf die Meidung eines verheyratheten Priesters: „ Si quis ſeparatur a Presbytero conjugato, „ quaſi non oporteat eo miniſtrante de oblatio„ ne percipere, anathema eſto. (Can. 4.)

Die Eustathianer verabscheüten die verheyratheten Priester, und wollten nicht, daß sich jemand ihres Opfers sollte theilhaftig machen.

---

(55) Quamvis (Canones Apoſtolorum) inter apocrypha uſque nunc magna ex parte computaverimus. . . . omnino confitemur, non licere, Epiſcopum, Presbyterum, Diaconum vel Subdiaconum uxorem propriam cauſſa religionis abjicere a cura ſua, ſcilicet ut ei victum & veſtitum provideat; non ut cum illa ex more carnaliter jaceat. *In Biblioth. veter. Patr. noviſſ. edit. Venet. tom. XIV. pag.* 221.

Und diese Meynung verdammte das Concilium. Was folget aber daraus? Vielleicht daß dazumal die verheyratheten Priester den Ehestand gebraucht haben? Keineswegs. Sie waren zwar wahre Ehemänner: weil durch die priesterliche Weihung das Eheband nicht aufgelöset wurde; sie dorften aber ihren Weibern nicht mehr ehlich beywohnen, wie bisher bewiesen worden. Eine ganz andre Beschaffenheit hat es mit jenen Priestern, die sich erst nach ihrer Weihung verheyrathen, derer Messen beyzuwohnen die Päbste allen Christen billig verbothen haben.

S. 123. Wärmet der Verfasser seine Luge wieder auf, die er oben dem Buche de singularitate Clericorum angedichtet hat.

S. 125. Hier will unser Wiener in Zweifel ziehen, ob der Priestercälibat seinen Ursprung von den Aposteln habe. Allein die Väter des zweyten Conciliums zu Carthago im Jahr 390, die den Apostelzeiten um viele hundert Jahre näher waren, müssen die Sache besser gewußt haben, als er, da sie, wie wir schon oben gehöret haben, sagten: Die Bischöffe, Priester und Diakonen müssen in allem enthaltsam seyn, wie die Apostel gelehret haben, und

von dem ganzen Alterthume beobachtet worden: welches auch wir thun sollen. (56)

Dieser Meynung war also zu allen Zeiten die heilige katholische Kirche: daß nämlich die Apostel gelehret haben, man solle keine andere zu Bischöffen und Priestern weihen, als die unverheyrathet verbleiben, oder wenn sie Weiber hatten, sich von denselben enthalten und im beständigen Cälibate leben wollten. Denn hätte sie diese Lehre nicht von den Aposteln selbsten erhalten, so würde sie sich niemals getrauet haben, den Glaubigen ein dem Fleische so beschwerliches Joch aufzubürden, und so viel tausend Bischöffe, Priester, und Diakonen hätten dasselbe nicht freywillig aus Liebe Christi und des Nächsten auf sich genommen.

Ebenda. „Paulus hätte nicht schreiben sollen: Constitues per civitates presbyteros — „si quis — est unius uxoris vir (ad Titum I. „v. 5. & 6.) sondern: si quis uxore carere se

(56) Episcopos, Presbyteros & Diaconos . . . . continentes esse in omnibus . . . . ut quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. *Cap.* 2.

„ velle dixerit. Aber da meldet sich nirgend
„ eine Spur. „

Paulus schrieb auch: Ein Bischoff muß untadelhaft seyn, nur eines Weibes Mann. (57) Nun saget er zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, daß, wenn nach erheischender Noth Ehemänner zu Bischöffen oder Priestern geweihet werden, dieselben sich nach der Weihung von ihren Weibern enthalten müssen. Allein, daß dieses nicht nur der heil. Paulus, sondern alle Apostel gelehret haben, wie das oben erwähnte zweyte Concilium zu Carthago bezeüget, war jederzeit die ungezweifelte Meynung der katholischen Kirche, und aller heiligen Väter, denen mehr zu glauben ist, als unserm Verfasser, der es lieber mit den von der katholischen Kirche abtrünnigen Protestanten hält.

S. 134. rc. Nun will der Verfasser mit den Protestanten auch behaupten, daß nicht nur Petrus, sondern auch andere Apostel Weiber gehabt, mit denselben auch nach dem Apostelamte ehlich gelebt, und sie mit sich herumgeführet haben.

(57) Oportet Episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum. 1. *Tim.* 3. *v.* 2.

den. Was das erste anbelanget, so bezeüget das Evangelium allein von dem heil. Petrus, daß er verheyrathet gewesen. Gesetzt aber, es haben auch einige andere Weiber gehabt, so hat dieses gar nichts zu bedeüten. Daß aber die Apostel als Apostel ehlich gelebt, und Kinder erzeüget haben, kann in Ewigkeit nicht bewiesen werden. Eben so unwahr ist es, daß alle Apostel ihre Eheweiber mit sich in ihren apostolischen Amtsverrichtungen herum geführet haben. Der heilige Paulus saget zwar: **Haben wir nicht die Gewalt ein Weib, das eine Schwester ist, mit uns herum zu führen, wie die übrigen Apostel, und die Brüder** (Blutsverwandten) **des Herrn, und Cephas** (Petrus?) (58) Allein das griechische Wort γυνὴ, dessen sich Paulus hier bedienet, heißt nicht nothwendig ein Eheweib, und kann auch hier kein Eheweib heissen, weil das Wort ἀδελφὴ Schwester dabey steht. Die heiligen Väter und besten Schriftausleger (59) sind also der Meynung, der heil.

(58) Numquid non habemus potestatem mulierem sororem circumducendi, sicut & cæteri Apostoli, & fratres Domini, & Cephas? 1. *Cor.* 9. *v.* 5.

(59) Theodoret. in. h. l. Oecumen. Theophilact.

Paulus rede hier von christlichen und frommen Weibspersonen, welche die Apostel auf ihren Reisen in ihren Nothwendigkeiten bedienten. Und dieses konnten sie um so vielmehr unbedenklich thun, weil sie das Beyspiel Christi selbst vor sich hatten, den in seinem Predigamte auch dergleichen fromme Weibspersonen zu dem nämlichen Ende begleiteten. (60) Clemens von Alexandria meynet zwar, diese Weiber seyn die Eheweiber der Apostel gewesen, welches aber unglaublich ist. Doch setzet er hinzu: **Die Apostel haben ihre Weiber nicht als Eheweiber, sondern als Schwestern mit sich geführet;** (61) welches wider die Protestanten, und unsern Verfasser ist. Daß endlich der heil. Igna-

---

Augustinus de opere monach. cap. 4. & 5. Hieronym. Lib. 1. contr. Jovinian. cap. 14. Tertull. de Monogam. cap. 8. Cornel. a Lap. Calmet, & plerique alii.

(60) Ipse iter faciebat per civitates & castella prædicans & evangelizans regnum Dei, & duodecim cum illo, & mulieres aliquæ . . . quæ ministrabant ei de facultatibus suis. *Luc.* 8. *v.* 1. 2. *&* 3.

(61) Non ut nuptas, sed sicut sorores circumducentes mulieres. *Stromat. Lib.* 3.

tius an die Philadelphier solle geschrieben haben, der heilige Paulus habe wie Petrus und andere Apostel im Ehestande gelebt, ist ebenfalls falsch; denn diese Worte, wie der Kardinal Gotti bezeüget, sind in keinen ächten Abschriften dieses Sendschreibens, sondern nur in verfälschten zu finden. (62) Im Jahr 1765. hat der gelehrte Gallandius alle Briefe des heiligen Ignatius griechisch und lateinisch heraus gegeben; (63) aber in dem Sendschreiben an die Philadelphier ist von der erwähnten Stelle kein Wort zu finden.

S. 146. „ Basilius hat von allen Aposteln „ den Ausspruch gethan, daß sie Gott im Ehe„ stande dienten. (Sermone de abdicat. sive re„ nuntiat. sæculi.) „

Es ist wahr, der heilige Basilius lobet die heiligen Eheleute des alten und neüen Bundes, und saget, unter diesen letzten seyn Petrus und die übrigen Apostel gewesen; (64) welches aber we-

(62) In Colloquiis theologico — polemicis Colloq. 6. pag. 94. & 95. edit. Bonon. an. 1727.

(63) In Bibliotheca veter. Patrum tom. I. pag. 257. & 275.

(64) Erat quoque ejusmodi Petrus in novo testamento, ac cæteri Apostoli. l. c.

der in der Schrift, noch in der Kirchengeschichte gegründet, und wider die Meynung der andern heil. Väter ist. Doch saget Basilius nicht, daß die Apostel nach ihrem Berufe zum Apostelamte ihren Weibern ehlich beygewohnet haben; ja er konnte es nicht sagen, weil er anderswo ausdrücklich schreibt: **Die Bischöffe und Priester müssen einen untadelhaften Lebenswandel führen, und keine Eheweiber haben.** (65) Zu Zeiten also des heiligen Basilius dorften jene, die zu Bischöffen oder Priestern geweihet waren, sich nicht verheyrathen: die aber vor der Weihung schon Eheweiber hatten, mußten sich von der ehlichen Beywohnung enthalten, und also leben, als wenn sie keine Weiber hätten: wie es auch ohne allen Zweifel die Apostel gethan haben, wenn doch mehrere als Petrus verheyrathet gewesen.

S. 160. „Selbst Tertullian war ein verheyratheter Priester zu Carthago, welche Kirche der römischen anhieng, der sich anbey, so

---

(65) Quisquis igitur præsidentia cathedræ dignus censetur, jamque adscriptus est ordini presbyteratus ... par est eum vel maxime esse irreprehensibilis vitæ, & expertem uxoris. *In cap. 3. Isai.*

„ viel man wissen kann, erst nach dem Weihen „ begattete. „

Nein, Tertullian begattete sich, ehe er ein Christ war, wie Pamelius in seiner Lebensbeschreibung bezeüget. (66) Nachdem er aber ein Christ und Priester geworden, hat er ohne Zweifel nach der römischen Kirche Gewohnheit ihr nicht mehr ehlich beygewohnet.

Ebenda. „ Er schrieb erst zwey Bücher an „ seine Frau; in derer erstem will er sie bereden, wenn sie ihn überleben sollte, nicht mehr „ zu heyrathen ꝛc. „

Sie konnte alsdann thun, was sie wollte: denn sie war nur schuldig mit ihrem Manne als Priester im Cälibate zu leben, nachdem sie ihren Willen dazu gegeben hatte.

S. 161. „ Tertullian schrieb schon als ein „ Montanist, die Apostel haben heyrathen, und „ ihre Weiber mit sich herum führen dörfen: „ Licebat & Apostolis nubere, & uxores circumducere (in Exhort. ad castit.) „

---

(66) In vita ejus Operibus præfixa.

Freylich dorften die Apostel heyrathen, aber ehe sie Apostel waren. Was sie für Weiber in ihren apostolischen Verrichtungen mitgeführet haben, ist schon oben gezeigt worden. Gesetzt aber auch, es seyn ihre Eheweiber gewesen, so führten sie doch dieselben nicht als Gattinnen, sondern als Schwestern mit sich, wie Clemens von Alexandria bezeüget. (67)

S. 188. „ Thomas von Aquin lehret, „ daß die Pflicht der Enthaltsamkeit erst durch „ ein Kirchengeboth sey eingeführt worden. Non „ est essentialiter annexum debitum continentiæ „ Ordini sacro , sed ex statuto Ecclesiæ (2. 2. „ Quart. (Quæst.) 88. art. 11.)

Ja, der Cälibat gehöret nicht zur Wesenheit des Sakraments der Priesterweihung; sonst verloren die unkeüschen Priester alle priesterliche Gewalt. Die katholische Kirche aber hat nicht aus eigner Willkühr, sondern nach der Lehre der Apostel (68) verordnet, daß keine sollen zu Priestern geweihet werden, die nicht beständig im Cälibate leben wollen.

---

(67) Lib. 3. Stromat.

(68) Quod Apostoli docuerunt, & tota servavit antiquitas. *Concil. II. Carthag. cap.* 2.

S. 190. Der 70. Jahr alte Priester Paregorius, von welchem hier eine kurze Meldung geschieht, hatte eine Weibsperson in sein Haus aufgenommen. Dieß wollte der heilige Bischoff Basilius nicht gedulden. Er schrieb ihm daher einen scharfen Brief, in welchem er saget, dieß sey wider die Verordnung des Conciliums zu Nicäa. Der Cälibat bestehe in dem, daß man sich von der Gemeinschaft und dem Umgange der Weiber enthalte; die aber solches nicht thun, seyn nur dem Namen nach Liebhaber der Keüschheit. Er befehle also ihm diese Weibsperson wegzuschaffen, und in ein Kloster zu thun, und sich von Mannspersonen bedienen zu lassen, damit durch diese Beywohnung der Name Gottes nicht gelästert werde. (69)

---

(69) Nec primi nec soli, Paregori, sancivimus, non debere mulierculas cohabitare viris. Lege canonem a sanctis Patribus nostris in Nicæna Synodo constitutum, qui manifeste interdixit, ne quis mulierculam subintroductam habeat. Cælibatus autem honestatem suam in eo habet, si quis a nexu mulieris secesserit. Itaque si quis cælibatum nominetenus professus, reipsa faciat ea, quæ a conjugatis fiunt, manifestum est, quod virginitatis honestatem nuncupatione quidem illius præstet, verum interea ab in-

Die Lehre also unsers Wieners, daß die Priester bis zu Aufhebung des Cälibates heimlich heyrathen dörfen, war zu Zeiten des heiligen Basilius noch nicht bekannt.

S. 191. Hier will unser Verfechter der Priesterehe behaupten, der heilige Gregorius von Nyssa, ein Bruder des heiligen Basilius, welcher, ehe er Priester und Bischoff ward, sich mit Theosebia vermählet hatte, derselben auch als Priester und Bischoff ehlich beygewohnet habe: er beweiset aber gar nichts. Diese Theosebia nennet der heilige Gregorius von Nazianz eine Zierde der Kirche, und Christi, eine geheiligte Gemahlinn eines Priesters, die für würdig gehalten worden ist, mit ihm in der Kirche zu dienen. (70) Aus welchen Worten,

---

convenienti voluptate non desistat. . . . Ob hanc causam constitutionem sanctorum Patrum secuti præcepimus, ut a muliercula separeris. . . . Ejice igitur illam ex ædibus tuis, & trade in monasterium. Sit illa cum virginibus, & tu inter viros ministra &c. *Epist.* 17. *ad Paregor. presbyt. In noviss. edit. Paris. Epist.* 55.

(70) Theosebiam, Ecclesiæ decus, Christi ornamentum. . . Vere sacram, & Sacerdotis conjugem,

wie Baronius anmerket, (71) man nichts anders schliessen kann, als daß Theosebia, nachdem ihr Gemahl Priester geworden, mit ihm im Cälibate gelebt, und deßwegen zur Diakonißinn erwählet worden, zu welchem Amte man in damaligen Zeiten keine andere als fromme Wittwen, oder im Cälibate lebende Weibspersonen beförderte. Eben dieses erhellet aus einem Schreiben des erwähnten Gregorius von Nazianz an den Gregorius von Nyssa, in welchem er die Theosebia dessen heilige und selige Schwester nennet. (72) Ja Gregorius von Nyssa lehret selbst, ein Priester müsse sich von dem Gebrauche des Ehestandes enthalten. (73)

& honore parem magnisque mysteriis dignam. *Epist.* 95.

(71) Ad ann. 369. n. LXV.

(72) Apud Continuat. Bolland. Tom. 2. Mart. p. 46. edit. Antverp.

(73) Quomodo Dei sacerdotio fungeris, qui ad hoc ipsum, ut munus offerres, unctus es? . . . Si Deum tibi adparere expetis, quid caussæ est, cur Mosen non audias, qui populo edicit, ut a nuptiis purus sit, quo Dei aspectum comprehendat? *In lib. de Virginit. cap. ult.* Die gelehrten Benedictiner aus der Congregation des

S. 206. Nun will unser Verfasser beweisen, daß auch jene Bischöffe, die sich nach der Weihung von ihren Weibern entfernten, den Cälibat mit denselben nicht gehalten haben, und führet zum Beyspiele aus dem Bischoffe Gregor von Tours, den Bischoff Urbicus von Auvergne an. Von diesem schreibt jener also: Nach dem Stremonius ward Bischoff zu Auvergne Urbicus ein verheyratheter Rathsherr: seine Ehefrau aber führte nach Gewohnheit der Kirche von ihm entfernt ein frommes Leben. Beyde waren dem Gebethe und den Werken der Barmherzigkeit ergeben. Endlich ließ sich die Frau von dem mißgünstigen Satan zu fleischlichen Lüsten bewegen. Sie kam in einer Nacht vor das Haus des Bischoffs, welcher sie endlich nach langem Anklopfen und Bitten hinein ließ, und ihr ehlich beywohnte. Worauf er sie wieder entließ; aber hernach diese That sehr bereüte, und

---

heiligen Maurus behaupten, daß Theosebia nicht die Ehefrau des heiligen Gregorius von Nyssa, sondern seine Schwester und eine Jungfrau gewesen sey. *In Præfat. ad tom. I. Operum S. Gregorii Nazianz. pag. XXVII. noviss. Edit. Paris. de Anno 1778.*

deßwegen in einem Kloster seines Bißthums Busse that. (74)

Was folget aber aus dieser Geschichte? Es folget 1. daß, wenn ein Verehlichter zum Bischoffe geweihet worden, seine Ehefrau nach Gewohnheit der Kirche von ihm abgesöndert in einem besondern Hause hat leben müssen. 2. Daß beyde Eheleute schuldig gewesen, beständig im

(74) Apud Arvernos post Stremonium Episcopum prædicatoremque, primus Episcopus Urbicus fuit, ex Senatoribus conversus, uxorem habens: quæ juxta consuetudinem Ecclesiæ remota a consortio Sacerdotis religiose vivebat. Vacabant enim ambo orationi, eleemosynis atque operibus bonis. Cumque hæc agerent, livor inimici, qui semper est æmulus sanctitati, commovetur in feminam, quam in concupiscentiam viri succendens, novam Evam efficit. Nam succensa mulier libidine, operta peccati tenebris, pergit ad domum Ecclesiæ per tenebras noctis. . . . Dehinc tardius ad se reversus & de perpetrato scelere condolens, acturus pœnitentiam, diœcesis suæ monasterium expetit, ibique cum gemitu ac lacrymis, quæ commiserat diluens, ad urbem propriam est reversus. *S. Gregor. Turon. Histor. Francor. lib.* 1. *n. XXX. edit. Paris.* 1699.

Cälibate zu leben. 3. Daß man es zu selbiger Zeit für ein grosses Laster gehalten habe, wenn sie den Ehestand wieder gebrauchten. Wie darf also unser Verfasser behaupten, daß die Bischöffe und Priester, welche vor der Weihung Eheweiber hatten, nicht verbunden gewesen seyn im Cälibate zu leben? Da doch dieses nicht nur jederzeit für eine Schuldigkeit gehalten worden, sondern auch so gar Kaiser Justinian seinen Reichsgesetzen mit folgenden Worten einverleibet hat: **Wenn man einen zum Bischoffe weihen will, so soll er entweder zuvor in der Jungfrauschaft gelebt haben: oder wenn er ein Weib hat, so soll er entweder vorhin die klösterliche Profeßion ablegen, oder sechs Monathe unter der Geistlichkeit zubringen, seinem Weibe aber nicht mehr beywohnen.** (75) Eben dieses verord-

(75) Ordinandus Episcopus . . . sit aut in virginitate degens a principio, aut uxorem quidem habens, ex virginitate autem ad eum venientem. . . Prius autem ad monasticam vitam professus, aut in Clero constitutus non minus mensibus sex, uxori tamen non cohærens. *Authent.* Quomodo oporteat Episcopos &c. *tit.* 6. *cap.* 1.

net er von den Weihungen der Priestern und Diakonen. (76) Von jenen aber, die schon zu Priestern, Diakonen oder Unterdiakonen geweihet sind, saget er, es sey ihnen nach Verordnung der heiligen Canonen nicht erlaubt zu heyrathen. Er verbiethet es auch selbst, und will, daß alle, die sich dieses Lasters schuldig machen, aller Würden und Aemter entsetzet werden sollen. Er erkläret alle Kinder, die aus solcher Hurerey gebohren werden, unehlich rc. (77)

---

(76) Ibid. cap. 5.

(77) Sacris canonibus neque Presbyteris, neque Diaconis, aut Subdiaconis nuptias contrahere post Ordinationem permittentibus .... animadvertimus quosdam despicientes sacros Canones, pueros autem generantes ex quibusdam mulieribus, quibus conjungi secundum sacerdotalem censuram non possunt. Quoniam igitur pœna facinoris hujus in sola sacerdotii erat amissione: sacros autem Canones non minus quam leges valere, etiam nostræ volunt leges: sancimus obtinere in illis, & quæ sacris visa sunt Canonibus, perinde ac si civilibus inscriptum esset legibus, & omnes istiusmodi homines tam sacerdotio quam divino ministerio, atque etiam dignitate ipsa, quam habent, nudari. Quemadmodum enim sacris Canonibus

Wie gefällt diese kaiserliche Verordnung unserm Wiener, der in seinem Schandbuche die Leûte bereden will, daß die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibates gültig sey? Die bösen Beyspiele des Urbicus, und anderer Bischöffe und Priester, welche wider ihr Gott gethanes Versprechen, im Cälibate zu leben, sich versündiget, oder gar wider die Satzungen der katholischen Kirche, und der katholischen Kaiser Weiber genommen haben, wie Carolstadt, Luther, Zwingel, Calvin, Gebhard, Erzbischoff von Cölln ꝛc. ꝛc. helfen ihm nichts, gar nichts für seine gottlose Meynung: **Denn man muß nicht nach den Beyspielen, sondern nach den Gesetzen urtheilen.** (78)

---

prohibita sunt talia, sic & secundum nostras leges probiberi: & præter supra dictam excidendi a ministerio pœnam, ne legitimos quidem & proprios esse eos, qui ex hujusmodi inordinata constupratione nascuntur, aut nati sunt, sed eam, quæ ex talibus seminibus oritur participari turpitudinem &c. *C. lib.* I. *tit.* 3. *de Episcopis & Clericis. num.* 45.

(78) Legibus non exemplis judicandum. *L.* 13. *C. de sent. & interloc.*

S. 210. „Die Menge verheyratheter Bi„schöffe muß um die Zeiten des heiligen Atha„nas sehr beträchtlich gewesen seyn, weil man „dem Drakontius, der aus einem Mönche, „und Abte eines Klosters zum Bischoffe in Ale„xandrien gewählt wurde, unter andern auch „vorstellte, er müßte sich nach der Eigenschaft „dieser Würde auch verheyrathen, wozu er „sich nach seinem monastischen Vorsatze nicht „verstehen wollte.„

Dieß alles ist nicht wahr. Kein Mensch wollte den Drakontius zum heyrathen bereden. Er floh die bischöffliche Würde aus ganz andern Ursachen, die man in dem Briefe des heiligen Athanasius an ihn lesen kann. In diesem Schreiben heißt es unter andern also: Glaube denen nicht, die dir sagen, das bischöffliche Amt sey eine Ursache und Gelegenheit zur Sünde. Du kannst (als Bischoff) Hunger und Durst leiden, wie Paulus, und dich auch vom Weine enthalten, wie Timotheus. Wir kennen Bischöffe, die fasten, und Mönche, die essen: Bischöffe, die sich vom Weintrinken enthalten, und Mönche, die Wein trinken. Es giebt viele Bischöffe, die niemals verheyrathet waren, und Mönche, die Kinder

hatten. Hingegen giebt es Bischöffe, die Kinder haben, Mönche aber, die keine haben ꝛc. (79) Er saget aber nicht, daß Bischöffe als Bischöffe, und Mönche als Mönche geheyrathet haben. Und wenn es auch einige gethan hätten, so folgte doch nicht daraus, daß es ihnen erlaubt gewesen.

S. 214. Hier beschuldiget unser Verfasser den Herrn Zakkaria, daß er den Schluß der Worte des heiligen Athanasius weggelassen habe.

---

(79) Ne dicas, nec credas iis, qui dicunt, Episcopatum esse peccati causam, atque hinc peccandi occasionem oboriri. Licet tibi etiam in Episcopatu esurire & sitire, quemadmodum egit Paulus, potes vinum non bibere, ut Timotheus. . . . Novimus enim Episcopos, qui jejunant, & Monachos qui comedunt. Novimus Episcopos, qui vino abstineant, ut & Monachos, qui bibant. . . Sunt quoque ex Episcopis multi, qui numquam nupserint, Monachi autem reperiuntur, qui filios suscepere: quemadmodum vicissim Episcopos filiorum parentes, Monachos vero nullam posteritatem habuisse cernimus. *S. Athanas. in epist. ad Dracontium. Tom. 1. part. 1. edit. Paris. 1698. pag. 267. n. 9.*

Es

Es ist wahr, Athanasius setzet den oben angeführten Worten noch diese hinzu: **Wir haben auch einige aus der Clerisey gesehen, die Hunger litten, und Mönche die fasteten. Denn es ist erlaubt etwas auf diese, oder eine andre Art zu thun: alle aber müssen überall kämpfen; weil die Krone nicht in Absicht auf den Ort, sondern auf die Werke ertheilet wird.** (80) Wer kann aber aus diesen Worten mit Vernunft schliessen, der heil. Athanasius habe sagen wollen, es stehe allen Bischöffen und Mönchen frey, im Cälibate zu beharren, oder sich zu verheyrathen und Kinder zu erzeügen, wenn sie nur kämpfen, damit sie die Krone erlangen, wie unser Wiener behaupten will?

Ebenda. „ Da Siricius der allererste den „ Spaniern vorschrieb, und den Afrikanern ein„ rieth, die Priester sollten sich hinfüran der „ Ehe enthalten ꝛc. „

---

(80) Vidimus rursum Clericos qui famem tolerarent, & Monachos, qui jejunarent. Hoc enim modo licet agere, & alio nihil vetat. Sed omnes ubique decertent: corona quippe non pro loci, sed pro factorum ratione tribuitur. *loc. cit.*

Schon wieder eine handgreifliche Unwahrheit! Denn daß sich die Priester der Ehe enthalten sollen, war schon vor dem Siricius jederzeit die allgemeine Lehre in der katholischen Kirche. Schrieb nicht der alte Lehrer Origenes: Er meyne, daß keiner das immerwährende Opfer verrichten solle, der sich nicht zur beständigen Keuschheit verpflichtet? (81) Schrieb nicht Eusebius Bischoff zu Cäsarea, es gebühre sich, daß jene, die zum Gottesdienste geweihet sind, sich von ihren Weibern enthalten? (82) Bezeuget nicht der heilige Epiphanius, die Kirche nehme keine Verheyrathete zu Priestern an, als die sich von ihren Weibern enthalten? (83)

---

(81) Videtur mihi, quod illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti & perpetuæ se devoverit castitati. *Homil.* 23. *in Numer.*

(82) Eos, qui sacrati sunt, atque in Dei ministerio cultuque occupati, continere deinceps seipsos a commercio uxoris decet. *Demonstrat. evangel. lib.* 1. *cap.* 9.

(83) Sancta Dei Ecclesia . . . adhuc liberos gignentem unius uxoris virum, sed eum, qui se ab una continuit, aut in viduitate vixit, Diaconum, Presbyterum, & Episcopum &c. *Hæresi* 59.

Verordnete nicht das iliberische Concilium schon im Jahre 312. daß alle Bischöffe, Priester ꝛc. sich unter Strafe der Absetzung von ihren Weibern enthalten sollten? (84) Ich getraue mir also wohl mit dem berühmten Thomaßin zu sagen: Das Gesetz des geistlichen Cälibates ist so alt als die Kirche. Jener ewige Priester, der von einer Jungfrau gebohren worden: der selbst eine Jungfrau und ein jungfräuliches Opfer ist will nur von jenen beständig aufgeopfert werden, die sich sowohl seiner Keuschheit als seines Priesterthumes theilhaftig machen: die zugleich Priester und Opfer sind, da sie sich durch dieses zweyfache Band zur beständigen Keuschheit verbinden. Aus dieser Ursache erwählte er keine andere Apostel, als die Jungfrauen waren, oder künftig in der Enthaltsamkeit leben wollten: und die Apostel ernannten keine andere zu Nachfolgern in ihrer bischöfflichen und priesterlichen Würde, als jene, die bisher im Cä-

(84) Placuit prohibere Episcopis, Presbyteris, Diaconis & Subdiaconis positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis. Quod quicumque non fecerit, ab honore Clericatus exterminabitur. *cap.* 33.

libate gelebt hatten, oder sich zu selbem verpflichteten rc. (85) Der ausführliche Beweis hierüber kann bey dem Thomaßin selbst gelesen werden.

§. 217. „Der heilige Ambros lehret, daß, „da vermöge der Vorschrift des Apostels, ein „Bischoff mit einer Frau getrauet seyn solle, „ein Unverheyratheter eben nicht ausgeschlossen „sey, sondern daß auch der Begattete, die „im Taufe empfangene Gnade durch die ehe„liche Keuschheit bewahren könne, non quod

(85) Quanta Ecclesiæ, tanta & continentiæ inter majores Clericos legis antiquitas est. Æternus ille Pontifex, qui de Virgine natus est & ipse Virgo ac virginalis hostia, æternum immolari se voluit ab iis, qui tam castitatis suæ quam sacerdotii participes forent, & ipsi Sacerdotes simul & hostiæ, utroque nomine, utroque vinculo continentiæ sempiternæ stringendi. Eo usus consilio Apostolos elegit aut virgines, aut castimoniæ deinceps devinctos. Ideo & Apostoli pontificii sui non alios sibi successores asciverunt, quam qui virginitatem hactenus coluissent, aut qui posthac inviolabilem continentiam profiterentur. *In vet. & nov. Eccles. disciplina Tom. 1. lib. 2. cap. 9. n. 1.*

„ exsortem excludat connubii: nam hoc supra
„ legem præcepti est, sed ut conjugali casti-
„ mona servet ablutionis suæ gratiam (Epist.
„ 82. ad Vercellensem Eccles.) Heißt wohl die
„ eheliche Keüschheit nicht anders, als eine Bey-
„ wohnung im Hause? „

Wie darf doch unser Wiener so unverschämt seyn, und den heiligen Ambrosius für seine Meynung anführen, da doch dieser heilige Lehrer gleich nach obigen Worten hinzusetzet: und nicht glauben solle, daß er nach der Lehre des Apostels im Priesterthume wieder Kinder zeugen dörfe. Denn dieser saget: ein Mann, der Kinder hat, (Unius uxoris virum .... filios habentem subditos cum omni castitate. 1. *Tim.* 3. *v.* 2. & 4.) nicht der Kinder, zeüget, und den Ehestand wiederholet. (86)

S. 218. „ Ambros gesteht in jener berühm-
„ ten weitläuftigen Stelle, (L. 1. Offic. c. 50.)
„ worüber sich der Herausgeber ex Congr. S. Mauri
„ in der Note sehr lächerlich machet, daß sich

(86) Neque iterum ut filios in Sacerdotio creare apostolica invitetur auctoritate: *habentem* enim dixit *filios*, non facientem, neque conjugium iterare. *loc. cit. n.* 62.

„ in den entlegnern Orten seiner Diöcese mei-
„ stens eine ganz andre Gewohnheit annoch be-
„ hauptete: in plerisque abditioribus locis, cum
„ ministerium gererent, vel etiam Sacerdotium,
„ filios susceperant; & id tamquam usu veteri
„ defendunt &c. „

In dieser Stelle, derer Anfang unser Wiener, weil derselbe wider ihn ist, weggelassen hat, redet Ambrosius die Priester also an: Ihr wisset, daß ihr eüer Amt unschuldig und unbefleckt verrichten müsset, auch durch keine ehliche Beywohnung verletzen dörfet, die ihr mit keüschem Leibe, und unverletzter Schamhaftigkeit, auch entfernt von der ehlichen Beywohnung, die Gnade des heiligen Amtes empfangen habet; welches ich darum habe melden wollen, weil einige Kirchendiener, oder auch Priester in abgelegnern Orten Kinder gezeüget haben: und dieses durch alte Gewohnheit (des alten Testaments) rechtfertigen wollen ꝛc. (87)

---

(87) Inoffensum autem exhibendum & immaculatum ministerium, *nec ullo conjugali coitu violandum* cognoscitis, qui integri corpore, incorrupto pudore, alieni etiam ab ipso consortio conjugali, sacri ministerii gratiam recepistis.

Warum soll sich aber der Herausgeber aller Werke des heiligen Ambrosius in der Note über gegenwärtige Stelle sich lächerlich gemacht haben? Wir wollen ihn selbst anhören: Diese Stelle des heiligen Ambrosius, saget er, ist so klar und offenbar für den Priestercälibat, daß die Magdeburgischen Centurienschreiber sich gezwungen sahen, die Zuflucht zu ihren gewöhnlichen betrüglichen Ränken zu nehmen, und den heiligen Ambrosius eines Irrthums zu beschuldigen. Allein dieser heilige Bischoff schreibt hier nicht als ein neüer Gesetzgeber, sondern nur als ein Zeüge der alten und überall angenommenen Gewohnheit, welches aus dem erhellet, daß die Uebertreter nur in abgelegnen Orten, wohin das Laster seine Zuflucht zu nehmen pflegt, wider dieselbe gehandelt haben. Hiezu kömmt noch, daß diese unkeüschen Geistlichen zu ihrer Rechtfertigung keinen einzigen Grund aus dem neüen Bunde und aus den Kirchenver-

---

Quod eo non præterii, quia in plerisque abditioribus locis cum ministerium gererent, vel etiam sacerdotium, filios susciperent, & id tamquam usu veteri (Exod. 9. v. 10.) defendunt &c. *Lib.* 1. *Officior. cap.* 50. *n.* 258.

ordnungen angeführt, sondern sich allein auf das alte Testament berufen haben, in welchem die Priester Weiber, und vor dem Opfer gewisse gesetzmäßige Reinigungen hatten. (88) Wie kann nun diese gründliche Anmerkung den Herausgeber lächerlich machen? Machet sich nicht vielmehr unser Wiener mit seinem kahlen Vorgeben lächerlich? Oder besser zu reden, ist er nicht schlimmer als die Centu-

---

(88) Ambrosianus hic locus pro clericali continentia tam clarus tamque apertus est, ut Centuriatores iisdem Cent. & cap. supra cit. ad solitas artes confugere coacti fuerint, id est, auctorem ipsum in falsi dogmatis crimen vocare. Atqui hoc loco non legislatorem agit sanctus Præsul, qui novum Clericorum cervicibus jugum imponat: sed receptæ atque inolitæ consuetudini præbet testimonium. Enimvero quam universalis illa fuerit, quamque firma vel hoc satis indicat, quod nonnisi in *abditioribus locis*, quo solent vitia quærere perfugium, invenirentur, qui institutum illud violare adtentarent: Accedit præterea, quod isti non ullam novi fœderis auctoritatem, non ullam novi fœderis auctoritatem, non cujusquam Concilii canonem, non usum quarundam Ecclesiarum in defensionem afferebant suam, sed tantum veteris Testamenti morem &c.

rienschreiber, die doch wenigst aufrichtig gestehen, daß Ambrosius in dieser Stelle für den Priestercälibat geschrieben habe?

S. 219. „ Also beriefen sie sich auf das „ alte Testament, da sie um kein neües Gegen„ gesetz bis dahin wußten, wie sie denn auch „ Ambros nicht als Gesetzbrüchige bey ihrer „ Ehre zu beschelten sich getraute. „

Freylich wußten sie das Gegengesetz, und die allgemeine Gewohnheit der Kirche, wie andere Priester, die Ambrosius mit den ersten Worten anredet. Dergleichen Gegengesetze haben wir auch schon oben angeführet. Und wenn dieser heilige Lehrer sie nicht für Gesetzbrüchig gehalten hätte, so würde er nicht gesagt haben: **Wenn dem Volke vor Zeiten verbothen war, mit ungewaschenen Kleidern zum Opfer zu gehen, wie getrauest du dich für andere Gott zu bitten, und andern bey dem Opfer zu dienen, der du der Seele und dem Leibe nach unrein bist?** (89)

---

(89) Si populus sine ablutione vestimentorum suorum prohibebatur accedere ad hostiam suam; tu illotis mente pariter & corpore audes pro aliis supplicare, audes aliis ministrare? *loc. cit.*

S. 223. „ So albern muß man damit „ nicht umgehen, daß man Jovinian so für ein „ Scheusal der Ketzerey ausgiebt, wie ihn Herr „ Zakkaria (S. 217.) vorstellet. „

Jovinian wollte wider die ausdrückliche Lehre des heiligen Paulus behaupten, die Jungfrauschaft und der Cälibat seyn nicht besser als der Ehestand. Diese Meynung des Jovinians verdammte das J. C. 390. Pabst Siricius als ketzerisch und gotteslästerlich, (90) und dieses Urtheil wurde von dem heiligen Ambrosius und

---

(90) Nos ſane nuptias non aſpernanter! accipimus, quibus velamine interſumus: ſed virgines, quas nuptiæ creant, Deo devotas, majore honorificentia veneramur. Facto ergo presbyterio conſtitit doctrinæ noſtræ, id eſt, Chriſtianæ legi eſſe contraria. Unde apoſtolicum ſecuti præceptum, *quia aliter, quam quod accepimus, annuntiabant*, (*Gal.* 1.) omnium noſtrum tam Presbyterorum & Diaconorum, quam etiam totius Cleri una ſuſcitata fuit ſententia, ut Jovinianus, Auxentius, Genialis &c. qui incentores novæ hæreſis & blaſphemiæ inventi ſunt, divina ſententia & noſtro judicio in perpetuum damnati, extra Eccleſiam remanerent. *In Epiſt. Siricii Papæ ad Mediolan. Eccleſ. tom.* 2. *Concil. Labb. pag.* 1024.

der ganzen Kirchenversammlung einmüthig angenommen. (91) Ueber dieß lehrte Jovinian, die Fasten und der Abbruch seyn zu nichts nutz, man könne die göttliche Gnade nach der Taufe nicht mehr verlieren, alle Sünden und gute Werke seyn gleich, und die Mutter Gottes sey in der Geburt keine Jungfrau geblieben. Er war also ein wahres Scheusal. Ist aber unser Wiener nicht ein gleiches Scheusal, dessen Lehre die katholische Kirche zu allen Zeiten verdammet hat?

S. 229. „Da Jovinian das Beyspiel Samuels vorbrachte, als welcher bey seinem „Priesteramte gleichwohl ein Weib genommen; „so gesteht dieses Hieronymus auch von den „Priestern seiner Zeit ganz frey. Aber er bemerkt nur, daraus folge noch nicht, daß die „Jungfrauschaft dem Ehestande nicht sollte vorgezogen werden. S. Samuel nutritus in tabernaculo duxit uxorem: quid hoc ad præjudicium virginitatis? Quasi non hodie quoque „plurimi Sacerdotes habeant matrimonia. (Lib. „1. contra Jovin. cap. 13.)"

(91) *Ibid. in Rescripto Concil. Mediol. ad Siricium Pap.*

Dieses saget zwar Hieronymus; er redet aber nur von verehlichten Priestern, die nach der Weihung im Cälibate leben: Denn sonst würde er sich selbsten offenbar widersprechen, da er anderswo schreibt: Es werden keine zu Bischöffen, Priestern und Diakonen erwählt, als Jungfrauen, Wittwer, oder Ehemänner, die nach der Weihung im Cälibat leben. (92) Eben dieses bezeüget der heilige Lehrer in seinem Buche wider den Vigilantius, in welchem er meldet, daß einige Bischöffe, die dieses Ketzers Anhänger waren, keine andere zu Diakonen weihen, als die Weiber haben, und diese Worte, die wir schon oben angeführet haben, hinzusetzet: Die Kirchen in Orient, die in Aegypten, und des apostolischen Stuhles nahmen keine andere Kleriker an, als Unverheyrathete, die zwar Weiber haben, aber aufhören Ehemänner zu seyn. (93) Diese so

(92) Episcopi, Presbyteri, Diaconi aut virgines eliguntur, aut vidui, aut certe post sacerdotium in æternum pudici. *In epist. ad Pammach. cap.* 8.

(93) Proh nefas! Episcopos sui sceleris dicitur habere consortes, si tamen Episcopi nominandi sunt, qui non ordinant Diaconos, nisi prius

klaren Zeugnisse des heiligen Hieronymus wollen dem Verfasser gar nicht gefallen. Daher bemühet er sich obwohl vergeblich, sie durch widrige Beyspiele zu zernichten.

S. 233. „ Sokrates berichtet gerade das „ Gegentheil von jenem, was Hieronymus „ schrieb: Cum omnes illustres Presbyteri in „ Oriente & Episcopi etiam, modo ipsi voluerint, nulla lege coacti, ab uxoribus abstineant. Nam non pauci illorum, dum Episcopatum gerant, etiam liberos ab uxore legitima procrearunt. (L. 5. hist. eccl. c. 21. „

Weil diese Worte des Sokrates eine grosse Aehnlichkeit mit jenen haben, die er dem heiligen Bischoffe Paphnutius in der nicäischen Kirchenversammlung angedichtet hat, wie schon oben gemeldet worden, so verdienen sie keinen Glauben. Gesetzt aber auch, daß viele Bischöffe das Gesetz des geistlichen Cälibates, welches so alt ist als die katholische Kirche, nicht beobach-

---

uxores duxerint. . . . Quid facient Orientis Ecclesiæ? Quid Ægypti & sedis Apostolicæ, quæ aut virgines Clericos accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, mariti esse desistunt. *In Lib. contr. Vigilant.*

tet haben, so folget nichts anders daraus, als daß es zu allen Zeiten Uebertreter dieses Gesetzes gegeben habe. Und dergleichen wird man bis zum Ende der Welt finden, ohne daß deßwegen das Gesetz selbst seine Kraft verlieren kann.

S. 234—236. Hier beschuldiget unser Verfasser den Herrn Zakkaria, daß er eine Stelle des heiligen Cyrillus von Alexandria aus dem Griechischen nicht recht übersetzet habe. Diese Stelle lautet nach der pariser Edition also: Einige, die kurz vorher Weiber genommen haben, werden von einigen Bischöffen ohne eingeholte Nachricht von ihrem Leben zu Kirchendienern geweihet. Ein gleiches geschieht mit Mönchen, die wegen ihrer ärgerlichen Aufführung aus den Klöstern gestossen worden. Hierauf verordnet er, Man solle künftig keinen zum Kleriker weihen, ohne vorhergehende Untersuchung seines Lebens, ob er ein Weib habe oder nicht; auf was Weise er sie geheyrathet, und ob er sich enthalten habe. (94) Nun heißt es zwar in der lateini-

(94) Quidam qui uxores recenter duxerunt, & in ipsis veluti thalamis adhuc constituti sunt, aliquos sanctissimos Episcopos arripiunt: ac nullo

schen Uebersetzung der pariser Edition, & abstinuit? ob er sich (von seinem Weibe) enthalten habe? Herr Zakkaria aber will, es müsse heissen: Quando duxit; & an dimiserit? Wann er sie geheyrathet; und ob er sie entlassen habe? Unser Wiener aber will es noch besser wissen, und saget, man müsse lesen: & quando duxit, & an ejecerit? Wann er sie geheyrathet, und ob er sie verstossen habe? Allein im griechischen Texte findet man weder etwas vom Enthalten, noch vom Entlassen oder Verstossen; sondern der erste lateinische Uebersetzer hat nach den Worten ποτε ηγαγετο, wann er ein Weib genommen habe? hinzugesetzt, und ob er sich enthalten habe? durch welches er erklären wollte, daß es unanständig sey, wie Cyrillus oben gesagt

---

de eis utique renuntiante, ordinantur Clerici seu Presbyteri. Aliqui autem alii ex ipsis monasteriis, ut immodesti, insolentesque ejecti rursus ordinationes subeunt. . . . Quoniam ergo ad ædificationem, ut dixi, populorum omnia a nobis facienda sunt, hæc vestra observet pietas, & si est quidem ordinandus Clericus, de vita ejus inquirat, & an uxorem habeat, an non, & quonam modo duxit, & abstinuit. *In Epist. ad Episcopos Libyæ & Pentapolis. tom. 5. part. 2. edit. Paris. 1638.*

hat, gleich nach der Vermählung, und ohne Enthaltsamkeit die geistliche Weihung zu empfangen. Dieses alles wird besser aus der ganzen griechischen Stelle erhellen. (95) Der heilige Cyrillus redet zwar gleich hernach von einer Verstossung, aber nicht der Weiber, da er saget: Man solle sich auch erkundigen, ob jener, der die geistliche Weihung empfangen will, nicht etwa von seinem Bischoffe, oder aus einem Kloster verstossen worden sey. (96) Kann man unserm Wiener nicht mit besserer Fuge einer Verwegenheit, Verdrehung und Betrügerey, als er den Herrn Zakkaria, beschuldigen?

---

(95) Σκανδαλίζονται πολλοὶ διὰ τὴν τοιαύτην αἰτίαν· νεωστὶ γεγαμηκότες τινὲς καὶ οἷον ἐξ αὐτῶν καταβάντες τῶν νυμφώνων. . . . χειροτονοῦνται κληρικοὶ ἤγουν πρεσβύτεροι. ἕτεροι δὲ τίνες ἐξ αὐτῶν τῶν μοναστηρίων ὡς ἄτακτοι ἐκβαλλόμενοι, πάλιν ὑποτρέχουσι τὰς χειροτονίας . . . . εἰ μέλλει τὶς χειροτονεῖσθαι κληρικὸς, περιεργαζέσθω τὸν βίον αὐτοῦ, καὶ πότερόν ποτε γαμετὴν ἔχει ἢ οὔ, καὶ πῶς καὶ πότε ἠγάγετο.

(96) Καὶ εἰ μὴ τὶς ἐστὶ τῶν ἐκβαλλομένων, ἢ παρ' ἑτέρου θεοσεβεστάτου ἐπισκόπου, ἢ ἐκ μοναστηρίου, Et si non est aliquis ex iis, qui ejecti sunt a sanctissimo Episcopo, vel ex monasterio. *loc. cit.*

S. 238. „ Hieronymus gesteht selbst, daß „ schon dazumal, da noch niemand an einen „ Vigilantius dachte, die Bischöffe sich zum „ Priesterthum verheyrathete Männer von offe„ nem Verstande erkiesen. . . . Et quomodo, „ inquies, frequenter in ordinatione sacerdota„ li virgo negligitur, & maritus assumitur? „ Quia forte cetera opera non habet virginitati „ paria &c. (Contra Jovin. l. 1. c. 19. &c.) „

Dieses ist wahr: es muß aber nicht nur gesagt, sondern bewiesen werden, daß diese Bischöffe solchen Ehemännern nach der Priesterweihung den Gebrauch des Ehestandes gestattet haben.

S. 241. „ Der heilige Hilarius von Arles „ lebte noch als Bischoff im Ehestande, wie „ schon Cleria angemerkt hat. „

Ja der heilige Hilarius lebte, ehe er Bischoff ward, im Ehestande, und erzeügte eine Tochter. Daß er aber als Bischoff seiner Ehegattinn ehlich beygewohnet habe, ist nicht wahr: weil so gar der Ketzer Jovinian, der um dieselbige Zeit lebte, selbst hat bekennen müssen, daß ein Bischoff, der die ehliche Beywohnung fort-

setzet, nicht als ein Ehemann, sondern als ein Ehebrecher verdammt werde. (97)

§. 241. „ Sidonius erwähnet uns in sei„nen Briefen (Epist. Lib. 7.) von einem an„dern verheyratheten Manne mit Weib und „Kindern, Namens Simplicius, den er, weil „es die Einwohner von Berry in Aquitanien „auf seine Ernennung ankommen liessen, zur „Stelle als Bischoffen bestellte, ohne ihn oder „seine Frau zu fragen, ob sie sich zur Enthalt„samkeit entschliessen wollten. „

Dieses wird der kluge Sidonius ohne Zweifel vor oder nach der Ernennung gethan, und Simplicius so wohl als seine Ehefrau ihren Willen dazu gegeben haben. Denn sonst hätte er diese Wahl gewiß nicht bestätiget, wie es doch geschehen ist. (98) Und wer soll wohl an die-

(97) Certe confiteris, non posse esse Episcopum, qui in Episcopatu filios faciat; alioquin si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur. *S. Hieron. Lib.* I. *advers. Jovin. cap.* 19.

(98) Sidon. L. 7. Epist. ep. 8. & in Concione post ep. 9. apud Sirmond. var. Oper. tom. I.

sem zweifeln? Bezeüget doch der heilige Augustin, daß zu seiner Zeit auch diejenigen, welche zur geistlichen Weihung nicht selten gezwungen wurden, die Enthaltsamkeit mit dem göttlichen Beystande bis an ihr Ende gebührend beobachtet haben. (99)

S. 242. „ Noch vor ihm hinterließ der „ heilige Prosper Aquitanikus ein Kirchenlehrer, „ den zwar einige nur für einen Layen, andere „ aber für einen Bischoff von Riez in Provenze „ ausgeben, unter seinen Epigramen zu Ende „ des Buches eines, und das andre an seine „ Frau, welches eben einigen Kritikern, die „ nur nach dem römischen System dachten, „ den Sinn verrückt haben mochte, daß sie „ glaubten, Prosper möge sich nicht zum geist„ lichen Stande haben verstehen wollen. „

Nein! Es scheint vielmehr, das System von Gültigkeit der heimlichen Priesterehe habe unserm Wiener den Verstand verrückt: weil die

(99) Solemus eis proponere continentiam Clericorum, qui plerumque ad eandem sarcinam subeundam capiuntur inviti, eamque susceptam usque ad debitum finem, Domino adjuvante perducunt. *Lib. 2. de adulterin. conjug.*

gelehrtesten Katholicken und Protestanten dafür halten, es sey wahrscheinlicher, daß Prosper den geistlichen Stand niemals angetreten habe, weil die alten Geschichtschreiber hievon gar keine Meldung thun. (100) Es ist auch ungewiß, ob Prosper der Verfasser des Reimgedichts Eines Ehemannes an seine Gattinn sey, und folglich, ob er verheyrathet gewesen. (101)

S. 243. „ Sein Schüler Paulinus war „ auch als Priester, und nachmals Bischoff zu „ Nola niemals dahin zu bringen, daß er seine „ Gemahlinn, die theure Tharasia, seine un„ absonderliche Gefährtinn auf allen Reisen, „ auch nachdem er all seine Habschaft unter die „ Armen ausgetheilt hatte, von sich entließ. „

Paulinus war aus einem sehr edeln römischen Geschlechte gebohren, und besaß grosse Reichthümer. Er verehlichte sich mit Tharasia, die gleichfalls edel und reich war. Mit dieser reisete er um das Jahr 389. nach Spanien, wo er sich vier Jahre lang aufhielt. Daselbst

---

(100) Vid. Vita S. Prosperi Aquit. Operibus ejus præfixa act. X. edit. Paris. 1711.

(101) Oper. cit. pag. 773.

gebahr Tharasia einen Sohn, der aber am achten Tage nach der Geburt starb, und zu Complut begraben ward. Hierauf trat Paulin in den Mönchsstand, und Tharasia gelobte die beständige Enthaltsamkeit. Nachdem er im Jahr 393. zu Barcinon in Catalonien wider seinen Willen zum Priester geweihet worden, kehrte er mit der Tharasia nach Italien zurück, verkaufte alle seine Güter, gab das Geld den Armen, und kam nach Rom, wo ihn Pabst Siricius mit ungnädigen Augen ansah, weil er wider seine Verordnungen zum Priester war geweihet worden. Er gieng daher nach Nola, wo er und Tharasia ein strenges keüsches und heiliges Leben führten. Im Jahr 409. ward er daselbst zum Bischoffe erwählet, und im Jhr 431. starb er. Seinen Leichnam begleiteten nicht nur die Christen, sondern auch die Heyden und Juden mit grossem Leidwesen zum Grabe. (102) Was hat nun unser Cälibatsfeind an dem Leben des heiligen Paulins und seiner Gemahlinn Tharasia auszustellen? Mußte jener diese nicht auch nach Veränderung seines Standes aus Spanien nach Italien zurück führen? Nein, er getrauet

(102) Ex vita & Operib. S. Paulini tom. 1. & 2. edit. Paris. 1685.

sich nichts anders auszustellen: er setzet aber doch hinzu:

S. 245. „Siricius, der sein Gesetz gegen „die verheyratheten Priester, wenn sie von ih„ren Frauen nicht abliessen, für rechtskräftig, „und hierinn also verletzt hielt, mag also Pau„linen billig sauer angesehen haben, weil das „nichts gelten konnte, wenn er es auch noch „so theüer bezeüget hätte, daß er sich von ihr „enthielte: denn das konnte auch welch immer „andrer sagen; nach der gemeinen Aufnahme „aber, und der Sachen Verhältnisse selbst be„hielt doch jeder solcher das Recht zu seiner „Frau nächstens bey sich, und konnte das ohne „Zeügen nach Belieben gebrauchen, dessen ihn „ohnehin des Menschen Eigensinn berauben woll„te. Es war also solche Beywohnung immer „entweder Verspottung des Gebothes, wenn „ein rechtmäßiges da war, oder es war auch „bey aller Enthaltsamkeit nur Willkühr, wenn „auch keines da war. „

Lügen, Lügen! wie bisher bewiesen worden. Die Ursache aber, warum Siricius den heiligen Paulin sauer angesehen hat, ist schon oben angedeütet worden.

S. 248. „ Hieronymus hielt es einmal
„ für eine fortdaurende Ehe, und glaubte, das
„ machte Paulinen auf der Laufbahne der Voll-
„ kommenheit einige Hinterstellungen; daher er
„ an ihn schrieb: Sanctæ ſororis tuæ ligatus es
„ vinculo, & non penitus expedito pergis pede.
„ (Epiſt. 32.) „

Dieß schrieb Hieronymus um das Jahr 393. da Paulin schon Mönch und Priester, Tharasia aber mit dem Gelübde der Enthaltsamkeit verbunden war, und beyde sich zu Nola aufhielten. Wie hat er also in diesem Briefe von der Fortdaurung der ehlichen Beywohnung reden können, die er bey Priestern und Gott verlobten Personen nicht nur als eine Hinderniß der Vollkommenheit, sondern allezeit als ein grosses Laster verdammet hat? Und warum nennet er die Tharasia eine heilige Schwester des Paulins, wenn sie einander noch wirklich ehlich beywohnten? Er ist also nur von der Verbindlichkeit zu verstehen, die Paulin hatte, die Tharasia standmäßig zu unterhalten, und noch einige Dinge zu thun, die seiner Vollkommenheit hinderlich waren. Daher ermahnet er ihn gleich nach obigen Worten, er solle den Umgang und die Gemeinschaft mit vielen Menschen, und die Ga-

Gastereyen, als Ketten der Wohllust meiden. (103)

S. 249. „Salvianus, der im Jahr nach „Christo 484. erstarb, und gleich nach der Tau„fe mit seiner Frau in freywilliger Enthalt„samkeit lebte, giebt uns doch in seinem 5ten „Buche von der Vorsichtigkeit zu verstehen, „daß zu seiner Zeit die Priester in diesen Län„dern allenthalben herum begattet waren, und „daß man dazumal noch um kein Cälibatgesetz „was wissen wollte.„

Abermal eine unverschämte Lüge! Salvian hat dieses nicht gesagt, und auch mit Wahrheit nicht sagen können; weil vor und zu seinen Zeiten das Gesetz des geistlichen Cälibates aller Orten bekannt war, wie aus den Kirchenversammlungen und Schriften der heiligen Väter erhellet, die ich bisher angeführet habe. Wir wollen

---

(103) Obsecro itaque te, ut quoniam sanctæ sororis tuæ ligatus es vinculo, & non penitus expedito pergis gradu, sive hic, sive ibi, multitudines hominum, & officia, & salutationes, & convivia, veluti quasdam catenas fugias voluptatum. *Epist.* 58. *ad Paulin. noviss. edit. Veron.* 1734.

aber den Salvian selbst anhören. Er saget, es seyn einige zu finden, die sich zwar von ihren eignen Weibern enthalten, aber nicht von fremden Gütern, und dieß sey eine ganz neüe Art der Bekehrung. Sie thun nicht was erlaubt ist, aber was verbothen ist. Gott habe die Sünden verbothen, und nicht den Ehestand. (104) Wo saget nun Salvian, daß zu seiner Zeit die Priester allenthalben begattet gewesen, und daß man dazumal noch um kein Cälibatgesetz was habe wissen wollen? Er redet ja in dieser Stelle nicht von den Priestern, wie Baleus und andere Protestanten behaupten wollen, sondern von weltlichen Eheleuten, aus denen zu selbiger Zeit viele in der Enthaltsamkeit lebten, wie der gelehrte Baluzius über diese Stelle anmerket. (105) Salvian und Palla-

---

(104) A conjugibus propriis abstinentes a rerum alienarum pervasione non abstinent. . . . Novum prorsus conversionis genus! Licita non faciunt, & inlicita committunt. Temperant a concubitu, & non temperant a rapina. Quid agis stulta persuasio? Peccata interdixit Deus, non matrimonia. *De gubernat. Dei. lib. 5. n. X.*

(105) Damnat eos, qui continentiam professi, interim a rerum alienarum pervasione non abhor-

dia waren selbst solche Eheleute, die hernach freywillig nach dem Beyspiele vieler andern den Cälibat erwählten. Nachdem er aber zu Maßilien zum Priester geweihet worden, stuhnd es ihm nicht mehr frey im Ehestande zu leben, sondern der Cälibat ward für ihn ein Gesetz.

Ebenda. will der Verfasser behaupten, der Cälibat der Priester in Orient und Occident, von welchen Hieronymus redet, sey nur eine Gewohnheit, und nicht einmal ein gültiges Menschengesetz gewesen. Wie ist es aber möglich, daß so viele tausend auch heilige und gelehrte Männer vom Anfange der katholischen Kirche bis auf unsere Zeiten in allen Welttheilen sich dem Cälibatsgesetze, welches dem Fleische so beschwerlich ist, freywillig unterworfen haben, wenn es nicht seinen Ursprung von den

---

rebant. . . . Quod ideo visum est adnotare, ne quis hinc cum Baleo *contra Papistici cælibatus assertores* colligat, licere Sacerdotibus uxores ducere. Nam Salvianus heic non loquitur de Sacerdotibus, sed de illis, qui cum in conjugio constituti essent, continentiam profitebantur. Quod ætate illa vulgatissimum fuisse, multis testimoniis confici posset. *In Not. ad h. l.*

Aposteln hätte, die von unserm göttlichen Erlöser unterrichtet, und von dem heiligen Geiste erleüchtet waren.

S. 250. „Und das soll uns nun binden? Und „doch von diesem so übernächtigen Gesetze wußte aus allen jenen Hirten und Lehrern keiner etwas, die eben dasselbe andern hätten „vorhalten sollen, um sie zu dessen Befolgung „anstrengen zu können.„

Dieses wußten ja gar wohl die Väter des zweyten Conciliums zu Carthago, da sie sagten: Die Bischöffe, Priester und Diakonen müssen in allem enthaltsam seyn, wie die Apostel gelehret haben, und vom dem ganzen Alterthume beobachtet worden: welches auch wir thun sollen. (106)

S. 258 — 270. Hier stellet der Verfasser eine lange und unnöthige Untersuchung an, wie die Worte des heiligen Paulus zu verstehen seyn:

---

(106) Episcopos, Presbyteros & Diaconos .... continentes esse in omnibus .... ut quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. *Cap. 2. &c.*

Ein Bischoff muß eines Weibes Mann seyn. (107) Die Protestanten verstehen diese Stelle also: Ein Bischoff soll nicht viele Weiber miteinander haben, wie vor Zeiten die Juden, sondern nur ein Weib, doch also, daß so oft ein Weib stirbt, er wieder ein anders nehmen dörfe. Die Lehre aber der katholischen Kirche ist, der heilige Paulus müsse also verstanden werden: Ein Bischoff oder Priester muß nicht nur kein Mann vieler Weiber zugleich seyn, sondern auch sich nicht öfters als einmal verehlichet haben. (108) Die protestantische Auslegung gefällt unserm Wiener besser, als die katholische: denn weil er allen Priestern Ehefrauen erlaubet, so fürchtet er, sie dörfen nach dem Tode der ersten keine andere nehmen. Uebrigens folget aus den Worten des heiligen Paulus keineswegs, daß ein jeder Bischoff, oder Priester ein Weib haben müsse: weil der heilige Paulus ja selbst keines hatte; sondern weil in den ersten Zeiten der Kirche der Cälibat noch rar gewesen, und

(107) Oportet Episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum. 1. *Tim.* 3. *v.* 2.

(108) Vid. Calmet in h. l. Natalis Alexander theolog. dogmatico — moral. tom. 2. pag. 462. & alii.

man also nothwendig fromme Ehemänner zu Bischöffen und Priestern hat weihen müssen, wie der heilige Hieronymus, (109) und der heilige Chrysostomus (110) anmerken. Es folget auch nicht daraus, daß die verehlichten Bischöffe und Priester nach der Weihung ihren Weibern ehlich haben beywohnen dörfen, wie bisher bewiesen worden.

S. 275. „ **Unter andern Bischöffen der „ Vorzeit gehören auch jene hieher, von denen „ Chrysostomus noch zu seiner Zeit bezeüget:** „ Obdurat ora hæreticorum, qui conjugium „ criminantur, ostendens, eam rem non esse

---

(109) Eliguntur mariti in sacerdotium, non nego: quia non sunt tanti virgines, quanti necessarii sunt Sacerdotes. Numquid, quia in exercitu fortissimus quisque eligendus est, idcirco non assumuntur & infirmiores, quia omnes fortes esse non possunt? *Lib.* I. *advers. Jovinian.*

(110) *Unius uxoris virum.* Non hoc velut sanciens dicit, quasi non liceat absque uxore Episcopum fieri; sed ejus rei modum constituens.... Alioqui licet eum, qui uxorem habet, quasi non habentem esse. Tunc nempe istud rite concessit pro tempore, ac pro rei natura. *In h. l.*

„ impuram, sed adeo pretiosam, ut cum ea „ possit aliquis sanctum thronum conscendere. „ (In Epist. ad Tit. c. 1. v. 6.) „

Chrysostomus redet hier nicht von den Bischöffen seiner Zeit, sondern von den Priestern und Bischöffen, die der heilige Paulus dem Titus in der Insel Creta zu bestellen befohlen hat, und zwar solche, die sich nur einmal verheyrathet haben ꝛc. Warum verschweigt aber unser Wiener die gleich darauf folgenden Worte des heiligen Lehrers, welche also lauten: Er (Paulus) bestrafet zugleich die Unschamhaftigen, und läßt sie nach der zweyten Ehe den heiligen Thron nicht besteigen. — Denn wiewohl die zweyte Ehe von den Gesetzen zugelassen wird, so ist sie doch vielen Ausstellungen unterworfen. (111)

Ebenda. „ Ich erlas mir aus Chrysostom „ geflissentlich eine unzweifelbar auszeichnende

---

(111) Eademque opera impudicos castigat, non sinens eos post secundas nuptias ad Ecclesiæ regimen ascendere. . . . Nostis enim, nostis utique, quod etsi per leges secundæ nuptiæ permittuntur, multis tamen ea res accusationibus patet. *Homil. 2. in Epist. ad Tit. tom. XI. Oper. edit. Paris.* 1734.

„ Stelle, weil ich wohl weiß, wie sehr man „ sich långst bewarb seine Authorität zur Schutz„ wehre des Cälibates zu mißbrauchen. „

Der Verfasser hat wahrhaftig hier eine recht schlechte Auswahl getroffen, weil diese Stelle des heiligen Chrysostomus schnurgerad wider seine obige Lehre ist. Uebrigens ist est ganz gewiß, daß vor Zeiten viele heilige und gelehrte Ehemänner den bischöfflichen Thron bestiegen, aber nach der Weihung ihren Ehefrauen nicht mehr ehlich beygewohnet haben. Es ist aber auch gewiß, daß zu den Zeiten des heiligen Chrysostomus und schon lang vorhin viele Bischöffe und Priester gewesen, die niemals verehlichet waren, wie dieser heilige Lehrer selbst bezeüget. Denn als er in einer Predigt von den grossen Sorgen der Ehemänner für den Unterhalt ihrer Weiber und Kinder geredet hatte, setzte er hinzu: **Wir (Priester) aber sind von dergleichen Sorgen befreyet.** (112)

---

(112) Tametsi enim vos debiti genus ignoretis, utpote curis multis impliciti, & soliciti pro uxoribus & liberis, & quotidiana alimonia, multisque aliis sæcularibus negotiis, verum nos, qui nullis id genus curis turbamur &c. *Homil.* 33. *in cap.* 13. *Genes.*

S. 277 — 286. Hier will der Verfasser behaupten, daß Gregorius Bischoff zu Nazianz in Cappadocien seinen Sohn den heiligen Gregorius von Nazianz, nachdem er schon Bischoff war, erzeüget habe. Wer kann aber dieses glauben? Der Ketzer Jovinian, wie wir schon gehört haben, mußte ja selbst bekennen, daß jener kein Bischoff seyn könne, der nach seiner Weihung Kinder erzeüget, und wenn es einer thue, so werde er nicht als ein Ehemann, sondern als ein Ehebrecher verdammet, wie der heilige Hieronymus bezeüget, (113) der dieses nur dreyßig Jahre nach dem Tode des Nazianzenus schrieb, in Orient wohl bekannt, und ein Schüler des heiligen Gregorius von Nazianz war. Wer darf nun so frech seyn, und sagen, der Bischoff Gregorius habe in seiner bischöfflichen Würde seiner gottseligen Ehefrau Nonna ehlich beygewohnet, Kinder erzeüget, und folglich sich eines Ehebruches schuldig gemacht? Gereichte dieses nicht selbst zur größten Unehre seines heiligen

---

(113) Certe confiteris, non posse esse Episcopum, qui in Episcopatu filios faciat; alioquin si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur. *Lib.* I. *advers. Jovin. cap.* 19.

Sohnes?

Sohnes? Ueber dieß ist solches falsche Vorgeben auch offenbar wider die ordentliche Zeitrechnung. Der heilige Gregorius von Nazianz wurde gebohren vor der nicäischen Kirchenversammlung, die im Jahre 325. gehalten worden, obwohl das eigentliche Jahr seiner Geburt nicht bekannt ist, wie Baronius, (114) die berühmten Bollandisten Papebroch, (115) und Stilting, (116) Natalis Alexander, (117) Herr Zakkaria, (118) und andere katholische Schriftsteller so gründlich beweisen, daß unser Wiener sie in Ewigkeit nicht wird widerlegen können. Eben dieser Meynung ist auch der gelehrte Engelländer Cave, dessen Worte sehr merkwürdig sind. (119)

---

(114) Ad ann. 375.

(115) Ad diem 9 Maji & tom. 7. Maji pag. 650. edit. Antverp.

(116) In Dissert. de tempore natali S. Greg. Naz. ad init. tom. 3. Sept.

(117) Histor. eccles. tom. 4. lib. 4. cap. 6. art. 2.

(118) In der polemischen Historie des heiligen Cälibats im 1. B. 7. Kap. Bamberg und Würzburg, 1781.

(119) Gregorius, a Nazianzo obscuro secundæ Cappadociæ oppido *Nazianzenus* dictus . . . . natus

Die Hauptgründe dieser Meynung sind kürzlich folgende. 1. Gregorius der Vater unsers Heiligen war vor der Kirchenversammlung zu Nicäa noch kein Christ, sondern wurde erst um dieselbe Zeit, da Leontius Bischoff zu Cäsarea in Cappadocien mit andern Bischöffen nach Nicäa auf das Concilium reisete, und bey ihm einkehrte, von eben diesem Leontius im Christenthum unterrichtet, und getauft, wie sein Sohn der heilige Gregorius selbst erzählet. (120) Nachdem er sich nun durch einen sehr erbaulichen christli-

---

est Arianzi in prædio paterno prope Nazianzum circa Nicæni Concilii tempora, Deo ita disponente, ut eo tempore in lucem ederetur, qui gravissimus Arianorum malleus futurus esset. *Histor. liter. pag.* 155. *edit. Genev.*

(120) Ac proinde cum res ita tum nata fuisset, ut complures Episcopi Nicæam contenderent, quod Arrii furori obsisterent (recens enim hoc malum ortum erat, ac deitatem scindebat) Deo sese ac veritatis præconibus tradit, & desiderium confitetur, communisque salutis auxilium ab iis poscit, inter quos insignis quoque ille Leontius erat, qui tum metropolim nostram gubernabat &c. *Orat.* 19. *in laudem patris sui mortui.*

chen Lebenswandel, und nöthige Wissenschaften tauglich gemacht hatte, so wurde er zum Bischoffe zu Nazianz erwählet, und starb schier hundert Jahre alt, nachdem er diesem Bißthume fünf und vierzig Jahre löblich vorgestanden ist, wie abermal der heilige Gregorius bezeüget. (121) Woraus erhellet, daß er schier 55. Jahre alt gewesen seyn müsse, da er zum Bischoffe geweihet worden. Seine Ehefrau Nonna war im gleichen Alter, wie der heilige Gregorius gleichfalls bezeüget. (122) Gregorius und Nonna lebten schon lange Zeit vorher in der Ehe, und hatten drey Kinder, zween Söhne, Gregorius und Cäsarius, wie auch eine Tochter, Gorgonia mit Namen. Gregorius war der erstgebohrne. Wie kann man nun vernünftig glauben, daß diese Kinder erst nach dem 55ten Jahre des Alters ihrer Aeltern gebohren worden? 2. Der heil. Gregorius bezeüget selbst, daß er gebohren worden, ehe sein Vater die

---

(121) Quum centum ferme annos vixisset .... ex iisque in Sacerdotio quinque & quadraginta. *Ibid.*

(122) Virtute atque annis inter se pares. *Orat.* 10. Vitæ longitudine, & canitie inter se certantes. *Orat.* 11.

christliche Religion angenommen hat. Denn nach der Erzählung, wie seine fromme christliche Mutter ihn schon vor der Geburt Gott versprochen, und nach der Geburt geheiliget habe, so erzählet er noch, daß sie Gott Tag und Nacht für die Bekehrung ihres Ehemannes eifrigst und fußfällig gebethet, gefastet, geweinet und ihm eifrig zugesprochen, auch endlich sein hartes Herz erweichet habe. (123) 3. Vor — und nicht lang nach dem Tode seines Vaters beklagte sich der heilige Gregorius, daß ihn das hohe Alter sehr drücke. (124) Wie hätte er aber dieses

---

(123) Quamquam magnus ipsi hic conatus fuit, quod nos etiam ante ortum, Deo futurum nihil reformidans, promisit, atque in lucem edito, statim consecravit . . . . ac propterea dies noctesque ad Dei pedes accideret, atque pro capitis sui salute cum multis jejuniis, & lacrymis eum obsecraret, atque viro etiam sedulo instaret; eumque variis modis lucrari contenderet. . . Nec vero aliter fieri poterat, quin assiduis tandem ictibus gutta lapidem excavaret, ac progressu temporis, quod studebat, conficeret, quemadmodum ex his, quæ deinceps sequuntur, liquido apparebit. *Orat.* 19.]

(124) Jam caput albescit canis, rugosaque membra
Tristis ad occasum vitæ mihi prona feruntur.
In Carmine de vita sua.

mit Wahrheit sagen können, wenn er erst wäre gebohren worden, nachdem sein Vater schon Bischoff war, und dem Bißthume nicht länger als 45. Jahre vorgestanden ist. Kann dann einen Mann, der erst etlich und vierzig Jahre seines Lebens zählet, das hohe Alter auch drücken? Gregorius muß also damals schon über 60. Jahre alt gewesen, und schon lang vorher gebohren worden seyn, ehe sein Vater Bischoff ward. Aus diesen und andern wichtigen Gründen folget also nothwendig, daß jene zween griechischen Verse, mit welchen der Vater des heiligen Gregorius seinen Sohn anredete, nicht also können verstanden werden, wie sie der erste lateinische Uebersetzer, der in der griechischen Sprache nicht wohl erfahren war, ausleget, nämlich: **Du hast noch nicht so viele Jahre, als ich in den heiligen Opfern zugebracht habe.** (125)

Quid facerem, homo & senectute & morbo & tui desiderio confectus. *Orat.* 10. *funebri in laudem S. Basilii, qui obiit ann.* 375.

(125) Ουπω τοσυτον εκμεμετρηκας βιον
Οσος διηλθε θυσιων εμοι χρονος.

Nondum tot anni sunt tui, quot jam in sacris mihi sunt peracti victimis. *In Carmine de vita sua.*

Sondern es muß heissen: Sohn, du hast das Gemüth noch nicht auf mein Alter gerichtet: ich bin nicht mehr im Stande zu opfern. Also übersetzet diese Verse der gelehrte Jesuit Stilting, welcher alle griechische Worte derselben erkläret, und beweiset, daß sie also können und sollen verstanden werden. (126) Diese Uebersetzung will unserm wienerischen Cälibatsfeinde gar nicht gefallen, darum saget er:

S. 285. „ Ich lasse jeden, wer immer „ Griechisch versteht, rathen, ob das nicht eine „ recht ausgesonnene Künsteley sey, nur solche „ Leute zu berücken, die halb Griechisch verste„ hen. „

Wenn unser Wiener besser Griechisch versteht, als Stilting, so widerlege er dessen Uebersetzung ganz und gründlich; hüte er sie aber wohl, daß er den oben angeführten deutlichen Worten des heiligen Gregorius von Nazianz nicht widerspreche, aus welchen unwidersprechlich folget, daß er vor dem nicäischen Concilium, und folglich vor dem Christenthume, und bischöfflichen Amte seines Vaters gebohren worden. Hier

---

(126) In Dissert. supra cit. §. VI.

muß ich noch einige Einwendungen nachholen und beantworten, die der Verfasser dem Herrn Zakkaria S. 280 — 283. machet. Erstlich saget er: Daß der heilige Gregorius seine Geburt vor seines Vaters Bekehrung anzieht, ist kein Beweis, daß diese nach jener geschehen sey: weil sich die Redner nicht an die Zeitrechnung halten. Zweytens will er behaupten, Gregorius habe nicht 33. Jahre mit Studien zugebracht, sondern sey erst so viel Jahre alt gewesen, als er von Athen nach Hause zurück gekehret ist. Drittens soll Gregorius, da ihn sein alter Vater zur Verwaltung des Bißthumes Nazianz bereden wollte, von ihm ein Jüngling genannt worden seyn.

Pater te obsecrat, dilecte fili,
Pater senex juvenem. (Carm. de vita sua)

Was das erste anbelanget, so kann ein jeder, der diese Erzählung liest, sehen, daß Gregorius in derselben, und überhaupt in der 19ten Rede bis auf die bischöffliche Würde seines Vaters die Zeitordnung beobachtet habe. Das zweyte ist falsch: denn die Verse selbst, welche er anführet, sagen klar, daß Gregorius schier dreyßig

Jahre mit Studiren zugebracht habe. (127) Und also verstehen diese Stelle viele Gelehrte, und in der griechischen Sprache wohl erfahrne Männer. Ja der Lebensbeschreiber des Heiligen saget mit deütlichen Worten, daß, nachdem er dreyßig Jahre mit Studiren zugebracht habe, er wieder in sein Vaterland zurück gereiset sey. (128) Das dritte ist eben so falsch: Denn der Vater sagte nicht, daß er noch ein Jüngling, sondern, daß er noch bey guten Kräften sey. (129) Und wie kann doch damals Gregorius noch ein Jüngling gewesen seyn, da er nach wenigen Jahren sich schon über die Beschwernisse seines hohen Alters beklaget hat? wie wir schon gehöret haben. Eben dieser Meynung sind die

---

(127) Nam tempus ingens fluxerat jam in litteris
Triginta & annos pene jam exegeram.

(128) Ita demum tricesimo jam anno in artium studiis exacto, patriæ sese restituit. *Gregor. presbyter in vita n.* 19. *tom.* I. *Oper. edit. Venet.* 1753. *pag. VIII.*

(129) O chare fili, te Pater supplex rogat,
Senex vigentem.
In Carm. de vita Sua.

gelehrten Benedictiner der Congregation des heiligen Maurus. (*)

S. 286. „ Annoch im 5ten Jahrhunderte „ um das Jahr 510. wurde Synesius, ungeachtet seines Zeügnisses, daß er verheyrathet „ wäre, und seine Ehefrau durchaus nicht abdanken wollte (man lese seine Worte im 105 „ Briefe an seinen Bruder Evoptius) vom „ Patriarchen Theophilus zum Bischoffe von „ Ptolomais in Cyrene eingeweihet. „

Wenn die Worte des Synesius unserm Wiener in seinen Kram getaugt hätten, so würde er sie gewiß ganz angeführet haben. Ich will es aber thun, um seine Betrügerey zu entdecken. Synesius ein africanischer Philosoph wurde sowohl von den Christen als Heyden hochgeschätzet. Die Einwohner von Ptolomais begehrten

(*) His omnibus expensis arbitramur Gregorium patre nondum Episcocopo natum. . . . Itaque natus videtur Gregorius, (sive senior, sive junior Gorgonia fuerit) anno 325. vel 326. patre nondum Episcopo, sed Christiano. *Tom.* 1. *Operum S. Greg. Naz. in vita ejusdem pag. LXXXV. n. XXII. & XXIII. noviss. Edit. Paris. de anno* 1778.

ihn daher von dem Patriarchen zu Alexandria zu ihrem Bischoffe. Synesius aber wollte diese Würde keineswegs annehmen, und brachte verschiedene Entschuldigungen vor. Unter andern schrieb er an seinen Bruder Evoptius, der sich in Alexandria aufhielt, also: Ich habe eine Ehefrau, die mir Gott, das Gesetz, und die geheiligte Hand des Theophilus gegeben haben. Nun soll jedermann wissen, daß ich mich von ihr nicht trennen wolle, oder heimlich, wie die Ehebrecher, ihr beywohnen, indem jenes wider meine Pflicht, dieses aber nicht erlaubt ist; sondern daß ich verlange, Kinder zu erzeügen. Aus diesen Worten des Synesius erhellet sonnenklar, daß man es auch zu seiner Zeit für unerlaubt, ja gleichsam für für einen Ehebruch gehalten habe, wenn Bischöffe und Priester ihren vorigen Ehefrauen ehlich beywohnten. Doch setzet Synesius hinzu: Wenn aber dieses nach meinem Willen kund gemacht ist, und Theophilus mich dessen ungeachtet zum Bischoffe machen will, so bin ich bereit der Noth zu weichen, und das bischöffliche Amt, als wäre es mir von Gott auferlegt, anzunehmen. (130) Dieß geschah

(130) Mihi & Deus ipse, & lex, & sacra Theophili manus uxorem dedit. Quare hoc omni-

auch. Synesius wurde zum Bischoffe geweiht; es ist aber gar nicht glaublich, daß er als Bischoff seiner Frau ehlich beygewohnet, und Kinder erzeüget habe, weil er wohl wußte, daß dieses nicht erlaubt sey, wie aus seinen eignen Worten erhellet. Der Patriarch Theophilus hat ihm solches wider die Kirchenverordnungen auch nicht erlauben können. Er hat also ohne Zweifel freywillig sein Vorhaben geändert, welches er glaublich nur vorschützte, die bischöffliche Bürde von sich zu schieben. Er schrieb auch aus eben dieser Ursache, daß er der gemeinen Meynung von Auferstehung der Todten nicht beypflichte. (131)

---

bus prædico ac testor, neque me ab ea prorsus sejungi velle, neque adulteri instar cum ea clanculum consuescere. Alterum enim nequaquam pium est. Sed hoc utique cupiam ac precabor, plurimos mihi & quam optimos esse liberos. . . . Sed si posteaquam ista manifesta fuerint, quæ celari minime volo, in Episcoporum numerum me adscribat, cui ejus potestas a Deo commissa est, cedam necessitati, ac tamquam divinitus oblatam tesseram accipiam. *Epist.* 105.

(131) Tritam illam ac decantatam resurrectionem sacrum quidpiam atque arcanum arbitror, longeque absum ab vulgi opinionibus comprobandis. *l.c.*

Wer kann aber glauben, daß er wirklich in diesem Irrthume gesteckt, oder gar als Bischoff darinnen verharret sey?

Ebenda. „Auch selbst die Kirchenversamm„lung im Trullus um das Jahr 692. bemerket „im 12. Kanon, daß in Afrika, Lybien, und „andern Orten manche Bischöffe ihren Ehe„frauen beywohnten, welches sie aber hinkünf„tig abgestellt wissen wollte: wobey es auch „verblieb.„

Was diese Bischöffe gethan haben, war niemals erlaubt; daher hat es die Kirchenversammlung billig verbothen. Da aber eben dieses Trullische Concilium den Priestern, die vor der Weihung verehlichet waren, erlaubte, ihren Weibern ehlich beyzuwohnen, war solches eine von den Apostelzeiten her in der ganzen Kirche unerhörte Sache. Es hatte auch keine Gewalt, diese Erlaubniß zu ertheilen, weil diese allen bisherigen Kirchenverordnungen, und der Lehre aller sowohl griechischen als lateinischen Väter zuwider war. Es ist sich daher gar nicht zu verwundern, daß sich der Kardinal Humbertus über diese Gewohnheit, oder besser zu reden, über diesen schändlichen Misbrauch der griechischen,

nunmehr abtrünnigen Kirche so heftig ereifert hat. (132)

§. 295. „ Die Kirchenversammlungen zu „ Neucäsarea, Iliberi und Ancyra erklärten die „ Ehe jener Priester und Diakonen, die sich „ auch wider ihr gethanes Versprechen verhey= „ rathet hatten, nicht für ungültig; sondern sol= „ che Uebertreter mußten allein von dem Altar= „ dienste abstehen. „

---

(132) Illa tamen Ecclesia, quam Arius corrupit, Macedonius prostituit, quæ genimina viperarum, id est, Nestorium, Eutichen, Monothelitas & Teupaschitas & reliquas hæreticorum pestes peperit, adhuc a Nicolai hæresiarchæ complexibus abstrahi non potuit, adeo ut ad sacri Altaris ministerium ordinandos interroget, an habeant uxores. Qui respondentes, se non habere, compelluntur primum ducere, & sic impositionis manum accipere, ut novi mariti, & recenti carnis voluptate toti resoluti & marcidi, & inter sancta sacrificia cogitantes, quomodo placeant uxoribus, immaculatum Christi corpus tractent atque populo distribuant, indeque sanctificatas manus ad tractandum membra muliebria mox referant, & sit sicut populus, sic & Sacerdos, & tandem populi, sicut Sacerdotes mali. *In Respons. contra Nicetam Pectorat. n. XXXIV.*

Zur Zeit dieser Concilien stuhnden die Christen noch unter heydnischen Oberkeiten, welche dergleichen Priesterehen für gültig würden erkannt haben, wenn schon dieselben von der Kirche als ungültig wären erkläret worden; gleichwie zu unsern Zeiten die Protestanten die Ehen der katholischen Priester, welche zu ihnen übertreten, für gültig halten, obwohl das Concilium zu Trient dieselben als ungültig erkläret hat. Es war also damals kein anders Mittel übrig, als die Widerspänstigen des Altardienstes zu entsetzen.

§. 296. Die Verordnung des griechischen Kaisers Leo VI. welche hier angeführet wird, ist nichts anders als ein Mischmasch der griechischen Gewohnheiten in Ansehung der Priesterehen, von welchen das ganze christliche Alterthum vor dem unächten trullischen Concilium nichts gewußt hat. Diese Verordnung nun stellet einem jeden, der Priester werden will, frey, ob er vor der Weihung den beständigen Cälibat geloben, oder sich verehlichen wolle, (133) wel-

(133) Illa (ecclesiastica traditio) mandat, ut qui creandi Sacerdotes sunt, aut per omnem vitam, si promissum non falsum fore fidunt, cælibatum

ches sowohl wider die Lehre der griechischen und lateinischen heiligen Väter, als aller vorigen Concilien ist. Indessen beharren die Griechen, welche sich von der katholischen Kirche getrennet haben, halsstarrig bey ihrer Gewohnheit, doch also, daß sie keinem Priester, der sich vor der Weihung zum Cälibate verbunden hat, die Ehe erlauben, und jene, die sich wider ihr Gelübd verfehlen, scharf bestrafen. Als daher die lutherischen Theologen in Wirtemberg dem griechischen Patriarchen zu Constantinopel Hieremias verschiedene Fragen, besonders von der Priesterehe, schriftlich vorgetragen hatten, so antwortete er ihnen im Jahr 1580. was die Priesterehe anbetrift, also: **Wir geben jenen Priestern, welche in der Jungfrauschaft nicht verbleiben können, ehe sie zu Priestern geweihet werden, die Erlaubniß Weiber zu nehmen. Jener aber, der einmal die Jungfrauschaft gelobet hat, muß eine Jungfrau verbleiben, und wir geben ihm hernach keine Erlaubniß mehr sich zu verehlichen. Denn keiner, der die Hand an den Pflug leget, und zurück sieht, ist tauglich zum Reiche Gottes.**

---

voveant: aut si illum servare impossibile ipsis videatur, matrimonium ineant. *Constitut.* 3.

(Luc. IX. 62.) Wenn aber ein solcher aus menschlicher Schwachheit sich wider sein Gelübd verfehlet, so züchtigen wir ihn mit einer Kirchenstrafe, und reinigen denselben durch die Busse, Beichte und Abtödtung des Fleisches. Und auf solche Weise führen wir ihn wieder zu einem enthaltsamen Leben zurück. Wir zweifeln auch gar nicht, die Barmherzigkeit des gütigsten Gottes werde seiner menschlichen Schwachheit verhilflich seyn. (134) Die griechischen Priester dörfen auch

---

(134) Nos illis Sacerdotibus, qui in virginitate persistere non possunt, priusquam tamen consecrentur, & Sacerdotes fiant, accipiendi uxores potestatem damus. Ille autem qui semel virginitatem professus est, virgo permaneat, nec jam illi ullam amplius licentiam post votum susceptum nubendi damus. *Nemo enim mittens manum ad aratrum, & respiciens retro idoneus est consequendo cælesti regno.* Si vero huic humanitus quid contigerit, hunc ecclesiastica disciplina coërcemus, ac ad moderationem vitæ per pœnitentiam, atque confessionem, carnis item mortificationem ac omnem vitæ continentiam revocamus, ac veluti lustratione quadam expiamus: nihil dubitantes, benignissimi Dei misericordiam humanæ ejus infirmitati non defuturam. *Respons.* 1. *cap.* 22.

nach

nach dem Tode ihrer Weiber keine andere nehmen. Allein diese und dergleichen Einschränkungen der Priesterehe bey den Griechen wollen unserm Wiener eben so wenig gefallen, als sie den wirtembergischen Theologen gefallen. Darum saget er:

Ebend. „ Ein gesunder Verstand wird zwar „ hier gar balde einsehen, daß so willkührliche, „ eigenmächtige, zu einem vernünftigen Zwecke „ unerhebliche Beschränkungen überhaupt ganz „ überflüßig, als eine Gattung geistlicher Grübeleyen, oder Tändeleyen anzusehen sind: und „ daß man es vielmehr, wie von den ersten „ Apostelzeiten her allerdings ganz reinlich, „ ohne Pfuscherey bey dem lieben Naturrechte „ hätte belassen sollen. „

Der Verfasser will nämlich behaupten, die Ehe sey allen Priestern ohne Ausnahme erlaubt, sie mögen sich zum Cälibate verbunden haben oder nicht: und wenn sie nicht öffentlich heyrathen dörfen, so dörfen sie es doch heimlich thun; und eine solche heimliche Priesterehe sey gültig. Wo haben aber dieses die Apostel gelehret? Saget nicht der heilige Paulus ausdrücklich, daß jene Wittwen, welche Gott die Enthalsamkeit ver-

sprochen haben, und ihr Versprechen nicht halten, sich die Verdamniß zuziehen? (135) Warum aber nicht auch die Gelübdbrüchigen Priester? Und was ist dieses für ein Naturrecht, welches erlaubet, daß man Gott, dem Urheber der Natur zu halten nicht schuldig sey, was man ihm feyerlich und freywillig versprochen hat?

S. 312. „Ich habe, so viel das ganze „Alterthum belanget, alle seine Zeügschaften „durchwandert, und berichtiget rc.„

Windmacherey! Die Protestanten und andere Cälibatsfeinde haben schon lange vor unserm Wiener das ganze Alterthum durchwandert, und darinnen Beweise wider den geistlichen Cälibat gesucht, aber keine gefunden. Die Scheingründe aber, die sie vorbringen, und der Verfasser ihnen nur nachgeschrieben hat, beweisen nichts. Noch viel weniger beweiset der Wiener in seinem ersten Bande, was er im Titelblatte versprochen, nämlich die unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Prie-

---

(135) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

stereħe bis zur Aufhebung des Cälibats, wie alle unparteyische Leser werden bekennen müssen. Nun wollen wir sehen, ob er im zweyten Bande bessere Gründe für seine neüe Lehre auf die Bahne bringen werde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steyrer, Philipp Jakob, 1715-1795

Frage, ob die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey?

Bd.: Erster Theil

Frankfurt und Leipzig 1787

Hom. 752#Beibd.2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10460076-6
VD18 90585712